



Scheidung, Pensions- kasse, AHV/IV – Das müssen Sie wissen

**Eine Informationsbroschüre
für Frauen in Scheidung**

Katerina Baumann / Margareta Lauterburg

Herausgeberin: Schweizerische Konferenz der
Gleichstellungsbeauftragten

Dank

Folgende Organisationen und Institutionen haben die Broschüre mit finanziellen Beiträgen ermöglicht:

Ria und Arthur Dietschweiler-Stiftung

Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Migros Kulturprozent

Justizdepartement des Kantons Basel-Stadt

Lotteriefonds der Kantone Aargau, Luzern und Tessin

Ihnen allen gebührt herzlicher Dank. Ohne ihre Unterstützung wäre die Broschüre nicht zu Stande gekommen.

Herausgeberin	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten Für eine pdf-Version der Broschüre vgl. www.equality.ch
Text	Katerina Baumann/Margareta Lauterburg, Bern
Redaktionelle Bearbeitung	Eva Wyss, Bern (im September 2006 verstorben)
Layout und Illustration	Weber & Partner, Bern
Druck	Ackermann Druck AG, Bern

Dritte, überarbeitete Auflage, Bern 2007

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	<u>4</u>	
Erstes Kapitel	<u>6</u>	Allgemeine Informationen zu Getrenntleben, Scheidung, Vorsorge
	<u>8</u>	Getrenntleben (Aufhebung des gemeinsamen Haushalts)
	<u>8</u>	Scheidungsverfahren
	<u>9</u>	Zur Alters- und Invaliditätsvorsorge
	<u>11</u>	Zur ersten Säule
	<u>12</u>	Zur zweiten Säule
Zweites Kapitel	<u>16</u>	Vorsorgeausgleich in der zweiten Säule
	<u>18</u>	Grundzüge und Hauptprobleme des Vorsorgeausgleichs
	<u>21</u>	Zur Verwendung der Fallbeispiele und der Checkliste
	<u>22</u>	Fallbeispiele
	<u>40</u>	Checkliste
Drittes Kapitel	<u>50</u>	Andere Sozialversicherungszweige: Folgen von Getrenntleben und Scheidung
	<u>52</u>	AHV/IV
	<u>55</u>	Ergänzungsleistungen
	<u>56</u>	Arbeitslosenversicherung
	<u>56</u>	Kinderzulagen
	<u>57</u>	Dritte Säule
	<u>57</u>	Wiederverheiratung
Anhang	<u>59</u>	Abkürzungsverzeichnis
	<u>59</u>	Gesetzesbestimmungen
	<u>62</u>	Sachwortverzeichnis
	<u>64</u>	Weitere Informationen und Literatur

Bei einer Scheidung müssen die Eheleute ihre Pensionskassenguthaben (zweite Säule) teilen. Diese Regelung, Vorsorgeausgleich genannt, gilt seit dem Jahr 2000.

Wir haben in der Studie «Evaluation Vorsorgeausgleich» bei sieben Scheidungsgerichten untersucht, wie die neuen Bestimmungen im Rechtsalltag angewendet werden. Ergebnis: Die Vereinbarungen der Eheleute (Scheidungskonventionen), welche die Folgen der Scheidung regeln, weichen oft ab von der Halbierung der Guthaben gemäss Gesetz. Solche Konventionen werden manchmal von bereits Geschiedenen an Scheidungswillige weitergegeben. Zum Teil stammen sie auch von Beratungsstellen oder von Anwältinnen und Anwälten. Die Gerichte korrigieren solche Konventionen oft nicht, obwohl sie der gesetzlichen Regelung widersprechen. Dadurch entgehen den Frauen nicht selten beträchtliche Beträge, die für ihr Alter oder für den Invaliditätsfall bestimmt wären.

Ohne Grundkenntnisse des Vorsorgeausgleichs können Frauen ihre Rechte kaum wahrnehmen. Es genügt nicht, das Gesetz zu lesen, um zu wissen, worauf man achten muss. Die knappen Bestimmungen werden nur mit weiteren Ausführungen verständlich.

Die vorliegende Broschüre erläutert das schweizerische System der Alters- und Invaliditätsvorsorge und nennt die für eine Scheidung wichtigen Punkte (erstes Kapitel). Im zweiten Kapitel zeigt sie anhand von konkreten Beispielen auch Nichtfachleuten, wie die Teilung gehandhabt werden muss. Die Fallbeispiele, mit denen das Gesetz erklärt wird, stammen aus unserer Untersuchung. Sie weisen auf die Probleme hin, die bei der Teilung in der Praxis entstehen können. Eine Checkliste (zweites Kapitel) hilft, die nötigen Fragen zu klären und die Stellen in der Broschüre zu finden, die für spezielle Fragen wichtig sind. Sie unterstützt Scheidungswillige dabei, eine korrekte Vereinbarung zu erarbeiten.

Nicht nur in der zweiten Säule, auch in der AHV/IV und in anderen Sozialversicherungen führt eine Scheidung zu Änderungen. Das Getrenntleben (Aufhebung des gemeinsamen Haushalts bei fortbeste-

hender Ehe) wirkt sich ebenfalls auf die Sozialversicherungen aus. Die Broschüre enthält deshalb auch Informationen darüber, was in der AHV/IV, bei den Ergänzungsleistungen, der Arbeitslosenversicherung, den Kinderzulagen und der dritten Säule bei Scheidung und im Fall des Getrenntlebens beachtet werden muss, um die eigenen Rechte in diesen Bereichen zu wahren (drittes Kapitel).

Im Anhang befinden sich ein Abkürzungsverzeichnis, die Gesetzesbestimmungen zum Vorsorgeausgleich, ein Sachwortverzeichnis sowie Hinweise zu weiterführender Literatur.

Die Broschüre vermittelt zwar Kenntnisse über die Gesetzesbestimmungen und ihre Anwendung. Sie kann aber eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Zur dritten Auflage

Seit der 2. Auflage sind einige Gesetzesänderungen in Kraft getreten, die für den Vorsorgeausgleich bedeutsam sind. Die vorliegende dritte Auflage der Broschüre berücksichtigt diese Änderungen.

Am 1. Januar 2007 ist das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (betrifft gleichgeschlechtliche Paare) in Kraft getreten. Es stellt die eingetragene Partnerschaft in Sozialversicherungsfragen praktisch der Ehe gleich. Die Mitteilung des BSV über die berufliche Vorsorge Nr. 95 vom 22.11.2006 erläutert die einzelnen Bestimmungen (abrufbar über www.bsv.admin.ch). Wir verzichten daher darauf, auf den Vorsorgeausgleich bei der Auflösung eingetragener Partnerschaften einzugehen.

Ebenfalls verzichten wir auf einen vordergründig geschlechtsneutralen Sprachgebrauch. In Situationen, die typischerweise für Frauen zutreffen, sprechen wir daher weiterhin ausdrücklich Frauen an. Beispielsweise reden wir von «Unterhaltsbeiträgen für die Frau» statt von «Unterhaltsbeiträgen an die betreuende Partei».

Die Autorinnen

Bern, im Januar 2007

Erstes Kapitel



Getrenntleben (Aufhebung des gemeinsamen Haushalts)

Paare, die Schwierigkeiten miteinander haben, setzen sich mit der Frage auseinander, ob sie sich vorübergehend oder auf Dauer trennen wollen. Normalerweise regeln sie die Einzelheiten in einer Vereinbarung. Der gemeinsame Haushalt kann auch einseitig aufgehoben werden, denn weder die eheliche Gemeinschaft noch eine einvernehmliche Regelung lassen sich erzwingen.

Eine Vereinbarung über die Einzelheiten und die Folgen des Getrenntlebens klärt die Verhältnisse. Die Eheleute können sie selber oder mit fachlicher Hilfe abschliessen. Die Vereinbarung regelt vor allem folgende Punkte: Obhut über die Kinder, Besuchsrecht, Unterhaltsbeiträge, Wohnung und Bezahlung von Steuern.

Je nach den Umständen empfiehlt es sich, vor dem Gericht das sogenannte Eheschutzverfahren zu durchlaufen: Das Gericht überprüft die gemeinsame Vereinbarung und genehmigt sie, wenn alles in Ordnung ist. Es kann auch

- strittige Fragen entscheiden (z.B. Obhut über die Kinder, Unterhaltsbeiträge),
- Gütertrennung anordnen oder die Befugnis einer Partei beschränken, Vermögenswerte zu veräussern,
- Schuldner einer Partei anweisen, ihre Leistung der anderen Partei zu erbringen (z.B. Teile des Lohnes des Mannes direkt an Frau und Kinder zu zahlen).

Das Eheschutzverfahren ist wichtiger geworden, seit das neue Scheidungsrecht in Kraft ist. Wenn eine Partei scheiden möchte, die andere nicht, muss eine zweijährige Trennungszeit abgewartet werden. Für diese Zeit sind Regelungen nötig, vor allem, wenn das Paar Kinder hat.

Scheidungsverfahren

Es gibt zwei Arten von Scheidungen, die einvernehmliche und die strittige. Bei der einvernehmlichen stellen die Eheleute ein gemeinsames Scheidungsbegehren. Bei der strittigen muss eine Partei klagen, weil die

andere nicht scheiden will. Die meisten Scheidungswilligen stellen ein gemeinsames Begehren. Strittige Scheidungen sind selten.

Bei der einvernehmlichen Scheidung sind sich die Eheleute einig, dass ihre Ehe gescheitert ist. Beide wollen einen Schlussstrich unter die Ehe ziehen. Dazu muss keine bestimmte Trennungszeit abgewartet werden. Bei jeder Scheidung müssen die Nebenfolgen geregelt werden. Dazu gehören vor allem die Zuteilung des elterlichen Sorgerechts, das Besuchsrecht der anderen Partei, der Vorsorgeausgleich in der zweiten Säule, die güterrechtliche Auseinandersetzung und die Unterhaltsbeiträge für Frau und Kinder. Wenn die Parteien alle Nebenfolgen im Einvernehmen regeln können, liegt eine umfassende Einigung vor. Sind sie sich bei den Nebenfolgen nur teilweise oder gar nicht einig, liegt eine Teileinigung vor. Das Gericht versucht dann, gemeinsam mit den Eheleuten die übrigen Punkte einvernehmlich zu regeln. Misslingt dies, entscheidet es selber.

Bei der strittigen Scheidung kann eine Partei auf Scheidung klagen, falls die Eheleute seit mindestens zwei Jahren getrennt leben. Diese Trennungszeit muss man abwarten, ausser in Fällen, in denen die Fortsetzung der Ehe nicht mehr zumutbar ist (z.B. bei Gewaltanwendung oder Verbrechen). Die Praxis der Gerichte ist eher zurückhaltend.

Auch ohne die zweijährige Trennungszeit dauert das Scheidungsverfahren einige Zeit. Für die Zeit bis zur Scheidung müssen deshalb vorläufige Regeln getroffen werden (vgl. dazu den Abschnitt über das Getrenntleben).

Zur Alters- und Invaliditätsvorsorge

Dreisäulensystem

Die schweizerische Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsvorsorge beruht auf dem sogenannten Dreisäulensystem:

Die erste Säule ist die staatliche AHV/IV. Die Leistungen der ersten Säule sollen den Existenzbedarf der Versicherten sichern. Volle AHV/IV-Renten betragen im Jahr 2007 mindestens Fr. 1'105.– und maximal Fr. 2'210.–.

Die zweite Säule ist die berufliche Vorsorge (Pensionskassen). Ihre Leistungen sollen es ermöglichen, im Alter und bei Invalidität den

gewohnten Lebensstandard fortzusetzen, dies zusammen mit den Renten der ersten Säule. Die Höhe der Renten hängt davon ab, wie hoch das aufgebaute Kapital ist.

Die dritte Säule ist die individuelle Selbstvorsorge der einzelnen Bürger/innen (Versicherungs- oder Banksparen). Die Leistungen werden ganz durch den Vertrag mit der Bank oder der Versicherung bestimmt.

Wer ist in den drei Säulen versichert?

In der ersten Säule ist die ganze Erwerbs- und Wohnbevölkerung der Schweiz obligatorisch versichert.

In der zweiten Säule sind unselbständig Erwerbstätige mit einem Jahreslohn zwischen Fr. 19'890.– und Fr. 79'560.– obligatorisch versichert. Es gibt auch Pensionskassen, die Einkommen unter oder über diesen Grenzen versichern.

Die dritte Säule ist freiwillig. Steuerlich ist die dritte Säule attraktiv, denn die Beiträge können vom Einkommen abgezogen werden, falls die Mittel ausschliesslich für die Vorsorge vorgesehen sind (gebundene dritte Säule). Die Steuerbefreiung gilt nur für Erwerbstätige.

Vorsorge der Frauen – Vorsorge der Männer

Die Höhe der Leistungen richtet sich in der AHV/IV und der zweiten Säule in erster Linie nach dem Einkommen und damit nach den geleisteten Beiträgen. Frauen, die in einer Ehe mit traditioneller Rollenverteilung leben und nicht bzw. nur teilzeitlich erwerbstätig sind, bekommen daher tiefere Leistungen als Männer. Solange das Paar zusammenlebt, ist die Frau indirekt über die Vorsorge ihres Mannes gesichert. Denn ihr Lebensunterhalt wird auch mit seinen Renten bestritten.

Bei einer Scheidung würde diese indirekte Sicherung wegfallen, wenn es keine Teilung der Vorsorge gäbe. In der AHV/IV wurde die Teilung per 1997 eingeführt (zehnte AHV-Revision). In der zweiten Säule soll das revidierte Scheidungsrecht seit 2000 eine gerechte Teilung der Vorsorge ermöglichen, die während der Ehe aufgebaut wurde.

Zur ersten Säule (AHV/IV)

Versicherte und Beiträge

Wer in der Schweiz wohnt oder arbeitet, ist obligatorisch in der AHV/IV versichert. Alle Versicherten müssen Beiträge bezahlen:

- Selbständig und unselbständig Erwerbstätige leisten ihre Beiträge in Prozent des Einkommens.
- Bei Nichterwerbstätigen wird die Beitragshöhe nach den sozialen Verhältnissen festgelegt. Massgebend sind Vermögen und Einkommen aus anderen Quellen als einer Erwerbstätigkeit.
- Verheiratete Nichterwerbstätige sind von der Beitragspflicht befreit, wenn der Ehemann (bzw. die Ehefrau) Beiträge leistet, die mindestens doppelt so hoch sind wie der minimale Beitrag der Nichterwerbstätigen.

Rentenalter, Rentenhöhe, durchschnittliches Jahreseinkommen, Gutschriften

Das Rentenalter der Männer liegt gegenwärtig bei 65 Jahren, dasjenige der Frauen seit 2005 bei 64 Jahren.

Die Höhe der Renten ist von der Beitragsdauer und vom durchschnittlichen Jahreseinkommen abhängig. Bei einer vollen Beitragsdauer besteht Anspruch auf eine Vollrente, sonst nur auf eine Teilrente. Bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen bis zu Fr. 26'520.– besteht Anspruch auf die Minimalrente (Fr. 1'105.–), ab einem Durchschnittseinkommen von Fr. 79'560.– auf die Maximalrente (Fr. 2'210.–) (Zahlen für 2007). Zwischen diesen Einkommensgrenzen ist die Rentenhöhe abgestuft. Die Renten werden an die Teuerung angepasst.

Für unbezahlte (Familien-)Arbeit werden folgende Gutschriften als «fiktives Einkommen» angerechnet:

- Erziehungsgutschriften für die Zeit, in welcher jemand die elterliche Sorge für Kinder unter 16 Jahren hat.
- Betreuungsgutschriften für die Zeit, in der jemand pflegebedürftige Familienmitglieder im eigenen Haushalt betreut. Der Anspruch besteht nur, wenn die betreute Person einen Anspruch auf Hilflosenentschädigung hat. Er muss jedes Jahr neu angemeldet werden.

Niemand kann gleichzeitig Erziehungs- und Betreuungsgutschriften bekommen, auch dann nicht, wenn gleichzeitig zum Beispiel Kinder und Eltern betreut werden. Die Gutschriften betragen Fr. 39'780.– pro Jahr (2007).

Plafonierung und Splitting

Die individuellen Renten von Ehepaaren werden gekürzt, wenn sie zusammen mehr als 150 Prozent der Maximalrente betragen, d.h. wenn ihre Summe höher ist als Fr. 3'315.– (2007). Diese Beschränkung nennt man Plafonierung. Bei einer Scheidung entfällt die Kürzung.

Die Einkommen, auf denen Mann und Frau während der Ehe Beiträge bezahlt haben, werden bei der Berechnung der Renten zusammengezählt und beiden je zur Hälfte angerechnet. Auch die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften werden geteilt. Diese Teilung nennt man Splitting. Das Splitting verbessert die Renten verheirateter und geschiedener Frauen wesentlich. Bei Verheirateten wird das Splitting durchgeführt, sobald beide Eheleute entweder im Rentenalter oder invalid sind.

Zur zweiten Säule (Pensionskassen)

Berufliche Vorsorge, zweite Säule, Pensionskassen: Das sind drei Bezeichnungen für die gleiche Versicherung. Diese Versicherung wird vor allem durch das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) geregelt, ausserdem durch das Obligationenrecht (OR) und das Freizügigkeitsgesetz (FZG).

Versicherte, Beiträge, Leistungen

Die zweite Säule ist nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorisch. Selbständig Erwerbstätige können sich unter Umständen freiwillig versichern. Das Obligatorium für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt bei einem Jahreslohn von mehr als Fr. 19'890.–. Gegen oben ist es auf Einkommen von Fr. 79'560.– begrenzt. Diese Grenzbeträge werden jeweils angepasst, wenn in der AHV/IV die Renten erhöht werden. Die Beiträge werden direkt vom Lohn abgezogen. Einen Teil übernimmt der Arbeitgeber.

Die berufliche Vorsorge ist sehr uneinheitlich. Die Pensionskassen regeln unterschiedlich, welche Beiträge bezahlt werden müssen, wieviel den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gutgeschrieben wird und wie hoch die Leistungen sind. Gut ausgebaute Kassen von grossen Unternehmen und öffentlicher Hand versprechen in der Regel bestimmte Rentenbeträge in Prozent des letzten Einkommens. Bescheidenere Kassen versichern nur das gesetzliche Minimum.

Folgende Leistungen sind obligatorisch: Alters- und Invaliditätsrenten für die versicherte Person, Kinderrenten, Hinterlassenenrenten für Witwen und Waisen.

Vorsorgemittel sind gebunden

Die Versicherten können über die Gelder, die sie in der zweiten Säule ansparen, nicht frei verfügen. Denn sie sind für Alter, Invalidität und Tod reserviert. Das gilt auch für Vorsorgekapitalien, welche bei der Scheidung geteilt und auf die Partei mit der kleineren Vorsorge übertragen werden.

Es gibt aber drei Ausnahmen:

- Barauszahlung: Wer die Schweiz definitiv verlässt, kann sich die Vorsorge bar auszahlen lassen. Man muss aber nachweisen, dass die Ausreise definitiv ist (Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle, Bestätigungen des Landes, in das man zu Erwerbs- oder Wohnzwecken übersiedeln will). Barauszahlung kann auch verlangen, wer eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt. Der Anspruch muss mit geeigneten Unterlagen belegt werden (Art und Finanzierung der geplanten Tätigkeit, Businesspläne). Bei definitiver Ausreise in ein EU- oder EFTA-Land und bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit in einem dieser Länder ist die Barauszahlung ab 1. Juni 2007 nur noch beschränkt möglich. Pensionskassenguthaben, die bar ausbezahlt werden, sind nicht mehr an die Vorsorge gebunden. Das bedeutet, dass die versicherte Person ihre Ansprüche auf Alters- und Invaliditätsrenten verliert. Ausserdem kann die Vorsorge der anderen Partei geschmälert werden. Scheitert die selbständige Tätigkeit, ist meistens auch das Geld aus der Vorsorge verloren. Darum muss bei Ehepaaren die Frau (bzw. der Mann) der Barauszahlung an den Partner (bzw. die Partnerin) schriftlich zustimmen.

- Vorbezug: Wer Wohneigentum zum selber bewohnen kaufen möchte, kann ebenfalls vor dem Rentenalter oder dem Eintreten einer Invalidität einen Teil der Vorsorgemittel beziehen. Dies ist auch möglich bei Erwerb von Grundeigentum in einem EU- oder EFTA-Land. Wird die Wohnung oder das Haus später wieder verkauft, müssen die Vorsorgegelder aber zurückbezahlt werden. Eine gewisse Bindung der vorbezogenen Mittel an die Vorsorge bleibt also erhalten. Wer nach einem Vorbezug invalid wird, bekommt tiefere Renten. Denn das Vorsorgekapital sinkt bei einem Vorbezug. Die Altersrenten werden ebenfalls tiefer. Dafür wohnt man in beiden Fällen in der Regel günstiger.
- Wenn die ausgleichsberechtigte Partei bereits eine Alters- oder Invalidenrente bezieht, kann sie über das Kapital verfügen und es nach ihren eigenen Vorstellungen anlegen oder verbrauchen.

Vorsorgeausgleich

Die Teilung der beruflichen Vorsorge bei der Scheidung ist vor allem im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt (Art. 122 – 124, Art. 141 und Art. 142 ZGB). Diese Bestimmungen sind im Anhang der Broschüre abgedruckt. Es gibt zudem Bestimmungen im FZG, im OR und im BVG. Die Einzelheiten zum Vorsorgeausgleich stehen im zweiten Kapitel der Broschüre.

Zweites Kapitel

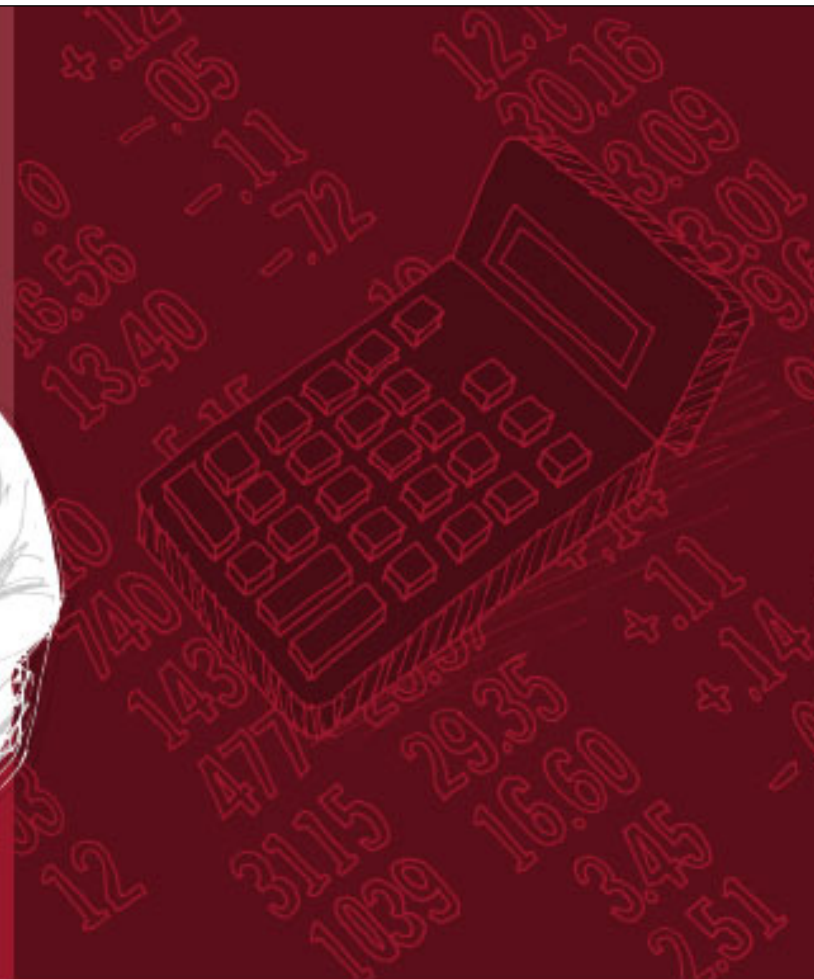
Vorsorgeausgleich in der zweiten Säule

Inhalt

Inhalt

16

17



Grundzüge und Hauptprobleme des Vorsorgeausgleichs

Voraussetzung des Ausgleichs

Damit der Vorsorgeausgleich bei einer Scheidung durchgeführt werden kann, müssen der Mann oder die Frau oder beide über eine zweite Säule verfügen. Für diese müssen während der Ehe Beiträge geleistet worden sein. In fast neun Prozent der Scheidungen findet kein Vorsorgeausgleich statt, weil weder Ehemann noch Ehefrau eine zweite Säule haben.

Haben der Mann oder die Frau oder beide während der Ehe eine zweite Säule aufgebaut, muss der Vorsorgeausgleich bei allen Scheidungen durchgeführt werden. Der Ausgleich ist zwingendes Recht; das heisst, die Eheleute können nicht frei bestimmen, ob sie teilen wollen oder nicht. Es kommt nicht darauf an, ob ein Paar Gütertrennung hat oder ob der gesetzliche Güterstand (Errungenschaftsbeteiligung) gilt.

Arten des Ausgleichs

Der Ausgleich kann auf zwei Arten durchgeführt werden:

- Im Normalfall werden die sogenannten Austrittsleistungen geteilt, die während der Ehe angespart wurden (Art. 122 ZGB). Die Austrittsleistung ist das Vorsorgekapital, das die Versicherten mitnehmen können, wenn sie den Arbeitgeber wechseln (auch Freizügigkeitsleistung genannt).
- Ist die Teilung der Austrittsleistungen nicht möglich, weil eine Partei schon Alters- oder Invaliditätsrenten aus der zweiten Säule erhält, berechnet man für die andere Partei eine angemessene Entschädigung (Art. 124 ZGB). Wenn das versicherte Risiko (Alter, Invalidität) bereits eingetreten ist, hat die versicherte Person nicht mehr Anspruch auf eine Austrittsleistung, nur noch auf Renten.

Teilung der Austrittsleistungen

Beziehen weder der Mann noch die Frau Alters- oder Invaliditätsrenten der zweiten Säule, wird berechnet, welches Kapital die Eheleute während der Ehe aufgebaut haben. Man berechnet die Differenz zwischen den Kapitalien von Mann und Frau. Die Hälfte der Differenz zwischen den beiden Kapitalien wird an die Pensionskasse der Partei mit der kleineren

Vorsorge überwiesen. Hat diese Partei zur Zeit keine Pensionskasse, geht das Geld auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice. Die Teilung ist in Art. 122 ZGB und in Art. 22 ff. FZG geregelt.

Hinweise: Alle Beträge, die während der Ehe gespart wurden, müssen geteilt werden, also nicht nur Austrittsleistungen, sondern auch Freizügigkeitskapitalien (auf Freizügigkeitskonten oder -policen) und Vorbezüge während der Ehe für selbst bewohntes Wohneigentum (Art. 22 Abs. 2 FZG, Art. 30c Abs. 6 BVG, Art. 331e Abs. 6 OR). Auch während der Ehe gutgeschriebene Vorsorgekapitalien aus der Liquidation einer Pensionskasse unterliegen vollumfänglich der Teilung.

Diese Vorsorgebestandteile werden zur Austrittsleistung der Partei hinzugezählt, der sie gehören. Barauszahlungen werden dagegen nach Art. 124 ZGB entschädigt (Art. 22 Abs. 2 FZG). Denn diese Mittel sind schon aus dem Vorsorgekreislauf ausgeschieden.

Angemessene Entschädigung

Beziehen der Mann, die Frau oder beide eine Alters- oder Invaliditätsrente von der Pensionskasse, muss für den Vorsorgeausgleich eine angemessene Entschädigung festgelegt werden. Dasselbe gilt,

- wenn die Pensionskasse statt einer periodischen Rente eine einmalige Kapitalleistung ausbezahlt hat,
- wenn eine Partei im Ausland eine Vorsorge aufgebaut hat, für die das ausländische Recht keine Teilungsmöglichkeit vorsieht,
- wenn eine Partei während der Ehe eine Barauszahlung hatte, um sich selbständig zu machen oder definitiv aus der Schweiz auszureisen.

Diese Teilung ist in Art. 124 ZGB geregelt. Die Entschädigung wird aufgrund aller Vorsorgebestandteile beider Parteien berechnet. Dazu können im Einzelfall gehören: Austrittsleistung und Freizügigkeitsguthaben der Partei, die noch nicht im Rentenalter oder invalid ist, weiter Kapitalleistungen oder Renten der Partei, die schon pensioniert oder invalid ist, ausserdem Vorbezüge für Wohneigentum und Barauszahlungen.

Hinweis: Hat eine Partei eine Alters- oder Invaliditätsrente der AHV/IV, nicht aber der zweiten Säule, gilt Art. 122 ZGB für die Teilung. Denn in diesem Fall ist die Teilung der Austrittsleistung(en) möglich. Art. 124 ZGB

kommt nur zur Anwendung, wenn die Austrittsleistungen nicht geteilt werden können, weil schon ein Anspruch auf Leistungen besteht.

Verzicht auf die Teilung

Auf die Teilung nach Art. 122 oder Art. 124 ZGB kann ausnahmsweise verzichtet werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die verzichtende Partei über eine entsprechende andere Alters- und Invaliditätsvorsorge verfügt (Art. 123 Abs. 1 ZGB). Sie muss also einen Vermögenswert haben, der dem Betrag entspricht, auf den sie verzichtet, und dieser Wert muss ihre Vorsorge gewährleisten. Die Gerichte müssen von Amtes wegen prüfen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 141 Abs. 3 ZGB).

Ausschluss der Teilung

Das Gericht kann die Teilung ganz oder teilweise verweigern, wenn sie aufgrund der güterrechtlichen Auseinandersetzung oder der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung offensichtlich unbillig wäre (Art. 123 Abs. 2 ZGB). Die Schwelle für die «offensichtliche Unbilligkeit» ist hoch: Die Teilung muss in krasser Weise gegen das Gerechtigkeitsgefühl verstossen, damit sie – auch gegen den Willen einer Partei – ausgeschlossen werden kann.

Hauptprobleme der Teilung in der Praxis

Nur in knapp der Hälfte der Scheidungen vereinbaren die Eheleute eine Teilung nach Art. 122 ZGB. Die Guthaben werden nur selten wirklich halbiert. Der Anteil der Verzichte ist sehr hoch (ein Drittel der Scheidungen). Der Verzicht ist nicht die Ausnahme geblieben, wie es der Gesetzgeber wollte. Zudem sind die gesetzlichen Verzichtsvoraussetzungen in der Regel nicht erfüllt. Angemessene Entschädigungen nach Art. 124 ZGB wären in gut elf Prozent der Scheidungen geschuldet. Tatsächlich wird nur in drei Prozent der Scheidungen eine Entschädigung festgelegt. Es gibt unterschiedliche rechtliche Vorstellungen davon, wie die Entschädigung im Einzelfall festgelegt werden muss.

Der Zweck der Gesetzesrevision war eine deutliche Verbesserung der wirtschaftlichen Situation geschiedener Frauen im Alter und bei Invalidität. Dieser Zweck wird dort erreicht, wo mehr oder weniger hälftig geteilt wird. Bei der heutigen Handhabung von Verzicht und Entschädigung wird der Zweck dagegen noch nicht erreicht.

Zur Verwendung der Fallbeispiele und der Checkliste

Es gibt es zwei Arten, sich mit den Einzelheiten des Vorsorgeausgleichs in dieser Broschüre vertraut zu machen:

1. Die Beispiele und Erläuterungen fortlaufend lesen, um einen Einblick zu gewinnen.

Beispiele 1 – 4: Teilung nach Art. 122 ZGB,

Beispiele 5 – 7: Verzicht auf die Teilung nach Art. 123 Abs. 1 ZGB,

Beispiele 8 – 9: Ausschluss der Teilung nach Art. 123 Abs. 2 ZGB,

Beispiele 10 – 11: Teilung nach Art. 124 ZGB.

In der Checkliste finden sich weitere nützliche Hinweise.

2. Systematischer Einstieg über die Checkliste und die weiterführenden Angaben zu den einzelnen Fragen der Checkliste. Auf diese Weise können die Fragen, die sich im Einzelfall stellen, der Reihe nach beantwortet werden. Die Beispiele werden gezielt als Ergänzung beigezogen.

Fallbeispiele

Die Fallbeispiele stammen aus unserer Untersuchung. Zum Teil wurden sie etwas vereinfacht; die Namen wurden abgeändert. Die Beispiele zeigen, wie die Teilung und die Ausnahmen davon funktionieren, und wie man sich vor verbreiteten Mängeln in der Rechtsanwendung schützen kann.

Beispiel 1 Wie wird die Teilung berechnet?

Fallbeispiel Pierre Dupont-Junod (50 Jahre) und Josiane Dupont-Junod (45 Jahre) waren während 22 Jahren verheiratet. Sie haben zwei Kinder (19- und 16jährig). Pierre ist Gymnasiallehrer, Josiane Primarlehrerin. Pierre war während der Ehe immer voll erwerbstätig, Josiane nur bis zur Geburt des ersten Kindes. Als das jüngere Kind 12 Jahre alt war, nahm Josiane wieder ein kleines Teilzeitpensum an und baute dieses später etwas aus. Seit zwei Jahren arbeitet sie zu 70 Prozent.

Josiane hat das kleinere Pensionskassenguthaben als Pierre. Der Grund liegt darin, dass sie ihre Erwerbstätigkeit wegen der Kinder unterbrach, später nur Teilzeit arbeitete und als Primarlehrerin weniger verdiente als Pierre am Gymnasium. Ihre Austrittsleistung beträgt Fr. 90'000.–, diejenige von Pierre Fr. 450'000.–.

Gesetzliche Regel Laut Art. 122 ZGB muss bei der Scheidung diejenige Vorsorge geteilt werden, die während der Ehe aufgebaut wurde. Der Betrag dieser Vorsorge richtet sich nach der Austrittsleistung.

Berechnung im Fallbeispiel Pierre und Josiane Dupont-Junod haben beide ihre ganze Austrittsleistung während der Ehe aufgebaut: Pierre studierte vor der Heirat noch und war erst später einer Pensionskasse angeschlossen. Josiane war bei der Heirat bereits erwerbstätig, aber jünger als 25 Jahre alt. Daher war sie vor der Heirat noch nicht in der zweiten Säule versichert.

Erster Schritt Für die Teilung wird zuerst die Differenz zwischen den beiden Austrittsleistungen berechnet. Das heisst in unserem Beispiel:

Austrittsleistung von Pierre	Fr. 450'000.–
Austrittsleistung von Josiane	Fr. 90'000.–
Differenz	Fr. 360'000.–

Zweiter Schritt Der Differenzbetrag wird auf die Eheleute aufgeteilt, also halbiert. In unserem Beispiel entspricht die Hälfte von Fr. 360'000.– Fr. 180'000.–. Josiane mit der kleineren Austrittsleistung als Pierre bekommt somit bei der Scheidung Fr. 180'000.– von seiner Austrittsleistung. Dieses Geld wird auf ihre Pensionskasse übertragen. Sie bekommt es nicht bar ausbezahlt. Denn es bleibt für ihre Vorsorge für das Alter oder eine Invalidität gebunden.

Resultat Nach der Teilung haben Pierre und Josiane gleich viel Vorsorgekapital:

Pierre Fr. 450'000.– abzüglich Fr. 180'000.– ergibt Fr. 270'000.–
 Josiane Fr. 90'000.– zuzüglich Fr. 180'000.– ergibt Fr. 270'000.–

Kommentar Das ist eine gerechte Lösung. Beide Eheleute haben nach ihren Kräften an die Gemeinschaft beigetragen. Josiane soll bei der Vorsorge nicht benachteiligt werden, weil sie die Kinder betreut und auf ihre Erwerbstätigkeit verzichtet hat.

Beispiel 2 Wie wird die zu teilende Austrittsleistung berechnet?

Fallbeispiel Hans Baumgartner (43 Jahre) und Jolanda Helfer (33 Jahre) haben am 1. Januar 1998 geheiratet, kurz bevor ihr Kind geboren wurde. Jolanda widmete sich ganz der Pflege und Erziehung des Kindes, und Hans war weiterhin als kaufmännischer Angestellter mit Führungsverantwortung in der Kantonsverwaltung tätig.

Jolanda hat gar keine zweite Säule – vor der Ehe war sie noch zu jung, und kurz vor der Heirat gab sie die Erwerbstätigkeit auf. Hans hatte schon bei der Heirat Fr. 100'000.– in der Pensionskasse. Er baute die Vorsorge während der Ehe weiter auf. Die Austrittsleistung betrug Ende 2006 Fr. 210'000.–.

Gesetzliche Regel Nur die Austrittsleistung, die während der Ehe aufgebaut wurde, muss geteilt werden. Um zu beziffern, welcher der Teil der Austrittsleistung für die Teilung herangezogen wird, berechnet man die Differenz zwischen dem Guthaben bei Scheidung und dem Guthaben bei Heirat (Art. 22 Abs. 2 FZG). Der Zins auf dem Guthaben bei Heirat muss nicht geteilt werden. Er muss demnach vom Guthaben bei Scheidung abgezogen werden.

Der Bundesrat legt fest, wie hoch dieser Zins ist. Bis am 31. Dezember 2002 lag er bei vier Prozent. Per 1. Januar 2003 wurde er auf 3,25 Prozent gesenkt, per 1. Januar 2004 auf 2,25 Prozent. Seit 1. Januar 2005 beträgt er 2,5 Prozent. Die etwas komplizierte Berechnung müssen die Pensionskassen durchführen.

Berechnung im Fallbeispiel Hans hat nicht die ganze Vorsorge während der Ehe aufgebaut. Zuerst muss also berechnet werden, wie gross die Austrittsleistung bei der Heirat samt Zins ist. Dann muss die Differenz zwischen der ganzen Austrittsleistung bei Scheidung und der Austrittsleistung bei Heirat (samt Zins) berechnet werden.

Erster Schritt	Austrittsleistung bei Heirat am 1. Januar 1998	Fr. 100'000.–
	Zins bis 31. Dez. 2006 (Rechtskraft der Scheidung)	Fr. 34'939.–
	Total Austrittsleistung bei Heirat plus Zins	Fr. 134'939.–

Zweiter Schritt	Austrittsleistung bei Scheidung total (31.12.2006)	Fr. 210'000.–
	Abzüglich Austrittsleistung bei Heirat (samt Zins)	Fr. 134'939.–
	Differenz	Fr. 75'061.–

Resultat Die Differenz zwischen dem Guthaben im Scheidungszeitpunkt und dem Guthaben im Heiratszeitpunkt (samt Zins) muss geteilt werden. Jolanda hat Anspruch auf die Hälfte von Fr. 75'061.–, also auf Fr. 37'530.–. Dieser Betrag wird auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice überwiesen. Nach der Teilung hat Jolanda ein Vorsorgekapital von Fr. 37'530.–. Hans hat Fr. 172'469.– (vorheliches Guthaben samt Zins von Fr. 134'939.– plus Fr. 37'530.–).

Kommentar Hans hat während der Ehe ein Guthaben von Fr. 110'000.– aufgebaut. Jolanda bekommt davon nur Fr. 37'530.–, also ungefähr einen Drittel. Der Grund liegt darin, dass das voreheliche Kapital beim Vorsorgeausgleich verzinst wird, der Zins aber nicht geteilt wird. Das wirkt sich zu Gunsten der Partei mit der besseren Vorsorge aus. Diese gesetzliche Regel ist ungerecht. Sie widerspricht dem Güterrecht. Denn hier unterliegen Zinsen, die während der Ehe anfallen, ebenfalls der Teilung.

Das Kapital von Fr. 37'530.–, das Jolanda erhält, entspricht – bei einem Umwandlungssatz von 6,8 Prozent – einer Rente von Fr. 2'552.– im Jahr bzw. von ca. Fr. 212.– im Monat. Mit dem Umwandlungssatz berechnet man, wie hoch die Rente ist, welche die Pensionskasse bei einem bestimmten Kapital bezahlen muss: 6,8 Prozent der ganzen Austrittsleistung entsprechen einer Jahresrente. In der obligatorischen beruflichen Vorsorge betrug der Umwandlungssatz ursprünglich 7,2 Prozent. Wegen der steigenden Lebenserwartung wird er stufenweise auf 6,8 Prozent gesenkt. Das heisst, dass die Renten künftig tiefer werden.

Beispiel 3 Wie wird der Teilungsstichtag berücksichtigt?

Fallbeispiel *Marianne Hügi Eggenschwyler (30) und Reto Eggenschwyler (38) haben am 1. Februar 2000 geheiratet. Seit zwei Jahren leben sie getrennt. Ende 2006 möchten sie offiziell einen Schlussstrich unter ihre Ehe ziehen. Beide waren während der Ehe erwerbstätig. Sie haben keine Kinder. Weil sie wirtschaftlich voneinander unabhängig sind, sind Unterhaltsbeiträge kein Thema. Die Bankguthaben und den Hausrat haben sie schon bei der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts aufgeteilt. Damals liessen sie bereits bei ihren Pensionskassen die Austrittsleistungen berechnen, und zwar per 31. Dezember 2004. Weil sie den Aufwand für die Scheidung möglichst tief halten möchten, übernehmen sie in der Scheidungskonvention für den Vorsorgeausgleich die damaligen Zahlen.*

Reto verfügte per 31. Dezember 2004 über eine Austrittsleistung von Fr. 170'000.–. Diejenige von Marianne betrug damals Fr. 50'000.–. Marianne hat die ganze Austrittsleistung während der Ehe erworben (bei der Heirat war sie erst 24-jährig). Reto hatte bei der Heirat ein Guthaben von Fr. 63'000.–. In der Scheidungskonvention berechnen die beiden einen Ausgleichsanspruch von Marianne von Fr. 22'719.–.

Berechnung: Zu teilende Austrittsleistung von Reto: Fr. 95'437.– [Fr. 170'000.– minus Fr. 74'563.– (d.h. Fr. 63'000.– plus Zins von Fr. 11'563.–)], abzüglich Austrittsleistung von Marianne (Fr. 50'000.–) entspricht Fr. 45'437.–, davon geht die Hälfte an Marianne (Fr. 22'719.–).

Gesetzliche Regel Gemäss Gesetz muss die ganze Austrittsleistung geteilt werden, die während der Ehe aufgebaut wurde. Die Ehe dauert von der Heirat bis zur Rechtskraft der Scheidung. Auch wenn die Eheleute einige Zeit getrennt gelebt haben, muss für die Teilung der beruflichen Vorsorge auf die ganze Ehedauer abgestellt werden.

Vorgehen im Fallbeispiel Das Gericht macht die Eheleute darauf aufmerksam, dass sie bei ihren Pensionskassen neue Ausweise über die während der ganzen Ehe (bis 31. Dezember 2006) aufgebauten Austrittsleistungen verlangen müssen.

Erster Schritt	Berechnung der teilungspflichtigen Austrittsleistungen	
	a) Bei Reto ergibt sich folgendes:	
	Austrittsleistung bei Heirat:	Fr. 63'000.–
	Zins bis 31.12.2006	Fr. 15'337.–
	Total	Fr. 78'337.–
	Austrittsleistung bei Scheidung (31.12.2006)	Fr. 210'000.–
	Während der Ehe aufgebaut und zu teilen	Fr. 131'663.–
	b) Bei Marianne ergibt sich folgendes:	
	Austrittsleistung bei Heirat:	Fr. 0.–
	Zins:	Fr. 0.–
	Austrittsleistung bei Scheidung (31.12.2006)	Fr. 70'000.–
	Während der Ehe aufgebaut und zu teilen	Fr. 70'000.–

Zweiter Schritt	Berechnung der Teilung	
	Ausgleichsanspruch von Marianne:	
	Differenz der ehelich erworbenen Austrittsleistungen	Fr. 61'663.–
	Hälftige Differenz zu Gunsten von Marianne	Fr. 30'832.–

Hinweis: Wenn das Scheidungsdatum und das Datum, auf welches die Austrittsleistungen berechnet wurde, nur wenig abweichen, kann man die Höhe der Austrittsleistung so korrigieren, dass man für die fehlenden Monate die Beiträge an die Pensionskassen verdoppelt und zu der «alten» Austrittsleistung dazuzählt (verdoppeln, weil auch der Arbeitgeber Beiträge zahlt). Die Höhe der monatlichen Beiträge von Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer steht auf dem Lohnausweis.

Kommentar Wenn die Eheleute wirtschaftlich immer selbständig waren, nehmen es die Gerichte bei der Teilung der beruflichen Vorsorge nicht immer sehr genau. Es ist daher möglich, dass das Scheidungsgericht die erste Konvention von Marianne und Reto genehmigt, obwohl sie im Widerspruch zur gesetzlichen Regelung steht. Dadurch würde Marianne ein Vorsorgekapital von Fr. 8'113.– entgegen (entspricht bei einem Umwandlungssatz von 6,8 Prozent einer Jahresrente von Fr. 552.–). Ihr Lohn und ihr Vorsorgekapital sind nicht so hoch. Bei Invalidität oder im Alter steht sie entsprechend schlecht da, während Reto viel besser gesichert ist.

Weil die Halbierung der Kapitalien zwingendes Recht ist, darf das Gericht eine nichthälftige Teilung nur genehmigen, wenn Marianne

ausserhalb ihrer beruflichen Vorsorge gleich hohe andere Vermögenswerte besitzt (Art. 123 Abs. 1 ZGB). Das Gericht muss das von Amtes wegen prüfen (Art. 141 Abs. 3 ZGB). Es ist verantwortlich dafür, dass Marianne eine entsprechende Alters- und Invaliditätsvorsorge hat, wenn sie auf einen Teil ihres Anspruchs verzichtet. Die Scheidungsgerichte werten den sogenannten «freien Willen» der Parteien, etwas anderes zu vereinbaren, aber oft höher als ihre gesetzliche Pflicht, die hälftige Teilung durchzusetzen. Das ist nicht korrekt. Benachteiligt werden dadurch in aller Regel die Frauen. Frauen sollten deshalb darauf beharren, dass ihr Ausgleichsanspruch aufgrund der gesamten Ehedauer berechnet wird. Denn es geht um ihre Vorsorge.

Beispiel 4 Wie wird bei Vorbezügen für Wohneigentum geteilt?

Fallbeispiel *Vesna Djuric (45 Jahre) und Dragan Ljuljovic (46 Jahre) haben am 1. Juli 1991 geheiratet. Vesna ist in der Schweiz geboren; sie arbeitet als Physiotherapeutin in einem Spital. Dragan ist Ingenieur. Er reiste auf den Heiratstermin hin in die Schweiz ein. Die beiden haben zwei Kinder (12 und 14 Jahre). Nach der Geburt des ersten Kindes reduzierte Vesna ihr Erwerbsspensum auf 80 Prozent. Anfang 2002 kaufte das Paar eine Eigentumswohnung. Der Kaufpreis betrug Fr. 400'000.– und wurde wie folgt finanziert: Fr. 50'000.– Vorbezug von Vesnas Pensionskasse, Fr. 50'000.– aus einem Sparheft, das Vesna schon vor der Heirat hatte, Fr. 300'000.– Hypothekendarlehen. Die Eheleute verfügen über folgende Pensionskassenguthaben:*

Vesna: Bei der Heirat Fr. 30'000.–, bei der Scheidung Fr. 90'000.–, Vorbezug Fr. 50'000.–.

Dragan: Bei der Heirat Fr. 0.–, bei der Scheidung Fr. 225'000.–.

Am 30. September 2006 wurde die Ehe geschieden. In der Konvention vereinbarten die Parteien Folgendes:

Güterrechtliche Auseinandersetzung: Vesna übernimmt die Familienwohnung. Weil die Wohnung ihr gehört und Dragan sie nicht mitfinanzierte, schuldet sie ihm keine Ausgleichszahlung.

Teilung der Pensionskassenguthaben: Die Pensionskasse von Dragan überweist derjenigen von Vesna Fr. 93'460.– (Hälfte der Differenz der während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen).

Dieser Betrag wurde wie folgt berechnet: Zu teilende Austrittsleistung von Dragan: Fr. 225'000.–; zu teilende Austrittsleistung von Vesna: Fr. 38'079.– [Fr. 90'000.– abzüglich Fr. 51'921.– (d.h. Fr. 30'000.– bei Heirat plus Zins für 15 Jahre)]; Differenz: Fr. 186'921.–; davon die Hälfte ergibt Fr. 93'460.–.

Gesetzliche Regel Beim Vorsorgeausgleich müssen alle Pensionskassen- und Freizügigkeitsguthaben, Vorbezüge für Wohneigentum und die (freiwillige) zweite Säule von Selbständigerwerbenden geteilt werden. Der Vorbezug für Wohneigentum bleibt Bestandteil der beruflichen Vorsorge: Wenn die Liegenschaft verkauft wird, muss er der Kasse wieder zurückbezahlt werden. Werden Vorbezüge oder andere Vorsorgebestandteile nicht berücksichtigt, resultiert keine hälftige Teilung. Das Gericht darf die Konvention daher nicht genehmigen (bzw. nur, wenn die Partei, die auf einen Teil ihrer Hälfte verzichtet, einen entsprechenden anderen Vermögenswert besitzt).

Vorgehen im Fallbeispiel Vesna und Dragan haben den Vorbezug in ihrer Konvention nicht mit eingerechnet. Die teilungspflichtige Austrittsleistung von Vesna ist daher um Fr. 50'000.– zu klein. Die Folge ist, dass Dragan ihr einen zu grossen Betrag von seiner Vorsorge abtreten muss. Das heisst, dass er auf einen Teil seines Anspruchs verzichtet.

Das Gericht genehmigte die Konvention. Denn Dragan hat von seinen verstorbenen Eltern ein Haus im Wert von Fr. 120'000.– geerbt. Er hat also andere Vermögenswerte, die ihm im Alter oder bei Invalidität zu Gute kommen.

Beispiel 5 **Verzicht auf die Teilung bei kurzer Ehedauer?**

Fallbeispiel *Erika Giacometti-Cantieni (30) und Peider Giacometti (35) sind beide voll erwerbstätig und haben keine Kinder. Ihre Ehe wird nach drei Jahren geschieden. Weil Peider mehr verdient als Erika, ist seine Austrittsleistung, die er während der Ehe aufbauen konnte, um Fr. 12'600.– höher als die von Erika. Gemäss Gesetz müssten von seinem Vorsorgekonto daher Fr. 6'300.– an Erikas Pensionskasse*

übertragen werden. In der Scheidungskonvention verzichtet Erika auf den Vorsorgeausgleich, denn Peider und sie sind der Meinung, ihre beiden Guthaben seien praktisch gleich hoch. Ausserdem sei Erika jünger und habe noch lange Zeit, ihre eigene Vorsorge aufzubauen.

Gesetzliche Regel Das Gesetz sieht vor, dass unter Umständen auf die Teilung verzichtet werden kann. Das setzt aber voraus, dass die Vorsorge der verzichtenden Partei auf andere Weise gewährleistet ist (Art. 123 Abs. 1 ZGB). Sie muss also einen Vermögenswert besitzen, der dem Betrag entspricht, auf den sie beim Ausgleich verzichtet. Auch wenn der Verzichtbetrag klein ist (was immer man unter «klein» versteht), muss ein anderer Wert vorhanden sein. Das Gericht darf den Verzicht nur zulassen, wenn es sich davon überzeugt hat, dass eine entsprechende andere Vorsorge vorhanden ist (Art. 141 Abs. 3 ZGB). Diese muss im Zeitpunkt der Scheidung vorliegen. Es genügt nicht, dass die verzichtende Partei sie in der Zukunft erwerben kann.

Vorgehen im Fallbeispiel Das Gericht genehmigt den Verzicht von Erika Giacometti-Cantieni nicht. Die Prüfung hat ergeben, dass sie weder ein Sparguthaben in der gleichen Höhe verfügt, noch über Obligationen, Aktien oder andere nennenswerte Vermögenswerte. Die Verzichtvoraussetzungen sind daher nicht erfüllt. Erika und Peider einigen sich schliesslich vor dem Gericht, den Vorsorgeausgleich gemäss Gesetz durchzuführen.

Eigentlich ist Erika froh, dass das Gericht das Gesetz anwendet und ihr zu ihrem Anspruch verhilft. Denn sie hat den Haushalt während der Ehe im wesentlichen alleine besorgt, und Peider und sie haben die Kosten trotz unterschiedlichem Einkommen je zur Hälfte getragen.

Kommentar Das Gericht muss das öffentliche Interesse an der Gleichstellung der Eheleute schützen und dazu beitragen, dass die ganze Bevölkerung eine ausreichende Vorsorge hat. Beide Anliegen sind in der Bundesverfassung verankert. Es gibt Fälle, in denen ein Verzicht absolut unzulässig ist. Das gilt dann, wenn die verzichtende Partei auch mit der Teilung nur eine ungenügende Vorsorge hat. In solchen Fällen müsste die öffentliche Hand die finanziellen Folgen des vom Gericht genehmigten Verzichts tragen: Sie müsste für Ergänzungs- und eventuell Fürsorgeleistungen aufkommen.

Die Gerichte nehmen es mit der Prüfung der Verzichtvoraussetzungen häufig nicht sehr ernst. Wenn die Ehe wenige Jahre gedauert hat, kinderlos geblieben ist und beide Parteien stets erwerbstätig waren, genehmigen sie einen Verzicht in der Regel ohne Weiteres. Sie gehen davon aus, die Eheleute wüssten selber am besten, was für sie gut sei. Sie betrachten es als parteiisch, das Interesse der Frauen an der Teilung zu betonen, obwohl sie durch das Gesetz dazu verpflichtet wären. Das wirkt sich einseitig zu Gunsten der Männer aus. Ausserdem geht es bei der Teilung der beruflichen Vorsorge um Ansprüche aus der Sozialversicherung. Sie ist kein privater Vertrag, der nach Gutdünken der Parteien gestaltet werden kann.

Beispiel 6 Verzicht durch Verrechnung mit Geldforderungen?

Fallbeispiel *Marianne Sutter schuldet ihrem Ehemann Fr. 25'000.–. Er hatte ihr diesen Betrag ausgeliehen, damit sie ein Kosmetik- und Nagelstudio einrichten und sich eine selbständige Existenz aufbauen konnte. Das Studio lief aber schlecht, und Marianne Sutter nahm bereits vor der Scheidung ihre alte Tätigkeit als Verkäuferin in einem Warenhaus wieder auf. In der Scheidungskonvention vereinbaren die Parteien, dass Marianne auf ihren Anspruch aus dem Vorsorgeausgleich verzichtet; dafür muss sie ihrem Mann das Darlehen nicht zurückbezahlen.*

Gesetzliche Regel Ein Ehegatte kann in der Konvention auf seinen Anspruch aus dem Vorsorgeausgleich verzichten, wenn eine entsprechende Alters- und Invaliditätsvorsorge auf andere Weise gewährleistet ist (Art. 123 Abs. 1 ZGB). Der Verzicht setzt einen Gegenwert voraus, der für das Alter oder eine Invalidität verwendet werden kann.

Vorgehen im Fallbeispiel Das Gericht genehmigt den Verzicht von Marianne. Sie hat (ausser Haushaltgegenständen) zwar keinerlei Vermögenswerte. Ihr Einkommen als Verkäuferin ist tief. Die Chancen, dass sie ihrem Mann das Darlehen von Fr. 25'000.– je zurückzahlen kann, stehen schlecht. Weil diese Schuld etwa gleich hoch ist wie der Betrag, den sie aus der Teilung der zweiten Säule bekommen sollte, findet das Gericht, man könne die beiden Forderungen verrechnen. Das Gericht betrachtet es als ungerecht, wenn Marianne Vorsorgegelder bekäme, ihr Mann aber keine Aussicht auf Rückzahlung des Darlehens habe.

Hinweis: Die Verrechnung von Geldschulden und Ansprüchen aus dem Vorsorgeausgleich ist gesetzwidrig. Solchen Konventionsregelungen darf man nicht zustimmen. Der Verzicht kann nicht mehr angefochten werden, wenn das Gericht ihn einmal genehmigt hat.

Kommentar Ziel des Vorsorgeausgleichs ist die Verbesserung der Vorsorge für das Alter und die Invalidität speziell bei den geschiedenen Frauen. Ein Verzicht ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Vorsorge auf andere Weise gewährleistet ist. Wenn jemand verzichtet, um eine Schuld nicht zurückbezahlen zu müssen, entfällt zwar ein «Negativposten». Eine andere Vorsorge ist aber nicht vorhanden. Daher ist Mariannes Verzicht unzulässig.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat entschieden, dass Ansprüche aus dem Vorsorgeausgleich nicht mit anderen Forderungen verrechnet werden dürfen. Denn beim Vorsorgeausgleich muss der Vorsorgeschutz gewahrt werden. Das gilt auch bei der Partei, die aus dem Ausgleich berechtigt ist (Art. 22 Abs. 1 FZG). Wenn die Gerichte die Verrechnung mit Geldschulden zulassen, setzen sie sich über klares Recht hinweg. Ausserdem bevorzugen sie die Partei, die das Darlehen gewährte: Diese muss ihre Forderung nicht mit einer Betreibung durchsetzen. Sie kann das Verlustrisiko abwälzen, das sie normalerweise trägt.

Beispiel 7 Liegenschaft statt Vorsorgeausgleich?

Fallbeispiel *Claude Dubois ist als Bankangestellter voll erwerbstätig. Françoise Perrin Dubois ist Hausfrau und erzieht die drei gemeinsamen Kinder. Mit Blick auf die Scheidung vereinbaren die Parteien, dass Françoise das elterliche Sorgerecht bekommen soll. Damit die Kinder in ihrem gewohnten Umfeld bleiben können, soll die Ehefrau die eheliche Liegenschaft übernehmen. Diese gehört beiden Eheleuten gemeinsam; sie haben je Fr. 100'000.– in das Haus gesteckt. Françoise muss ihrem Mann seinen Anteil von Fr. 100'000.– nicht zurückbezahlen. Dafür verzichtet sie auf Fr. 100'000.– aus dem Vorsorgeausgleich.*

Gesetzliche Regel Die Teilung einer Liegenschaft gehört in die güterrechtliche Auseinandersetzung. Das Güterrecht und der Vorsorgeausgleich sind zwei voneinander unabhängige «Töpfe», die grundsätzlich nicht

vermischt werden sollen. Es reicht nicht, sämtliche Mittel gesamthaft zu teilen. Die Vorsorgemittel müssen für das Alter oder die Invalidität reserviert bleiben. Über das Güterrecht und die berufliche Vorsorge muss daher je separat abgerechnet werden.

Vorgehen im Fallbeispiel

Das Gericht genehmigt die Konvention von Claude und Françoise. Grund: Weil Françoise keine Ersparnisse hat, könnte sie ihrem Mann seinen Anteil am Haus nicht zurückzahlen. Das Haus müsste verkauft werden, damit die güterrechtliche Auseinandersetzung durchgeführt werden kann. Es ist aber sinnvoll, dass Mutter und Kinder im Haus bleiben können. Der Verkauf kann verhindert werden, wenn man berufliche Vorsorge und Güterrecht «in einen Topf» legt und dann eine Gesamtabrechnung macht, bei der alle Forderungen ausgeglichen werden. Das Gericht hält fest, man könne Pensionskassenguthaben vorbeziehen, um Liegenschaften zu finanzieren. Hier sei dasselbe geschehen: Die Vorsorge von Françoise stecke nun im Haus.

Hinweis: Es gibt andere Möglichkeiten als solche Mischrechnungen, um das Problem zu lösen. Die Eltern können z.B. das Haus den Kindern überschreiben, ohne ihre Investitionsanteile zurückzunehmen. Mutter und Kinder könnten so im Haus bleiben. Oder die Eheleute könnten vereinbaren, dass der Mann sein Kapital im Haus lässt und die Frau ihm so lange monatlich gewisse Beiträge überweist, bis die Schuld getilgt ist. Es ist auch möglich, einen späteren Verkauf der Liegenschaft zu vereinbaren und den Ausgleich aufzuschieben. Bei allen Varianten würde die berufliche Vorsorge ganz normal geteilt. Die Frau bekäme also eine gebundene Alters- und Invaliditätsvorsorge, wie das Gesetz es verlangt.

Kommentar

Es kann tatsächlich Situationen geben, in denen eine Mischrechnung zwischen Güterrecht und Vorsorgeausgleich die einzige sinnvolle und mögliche Lösung ist. Man sollte aber im Einzelfall genau prüfen, ob es nicht Möglichkeiten gibt, die den Vorsorgegedanken besser berücksichtigen.

Anders als es die Gerichte manchmal beurteilen, sind Mischrechnungen auch bei Liegenschaften problematisch. Sie sind nicht dasselbe wie ein Vorbezug von der Pensionskasse. Wer einen Vorbezug macht, muss dieses Geld wieder an die Kasse zurückbezahlen, wenn die Liegenschaft verkauft wird. Denn im Grundbuch steht, dass sie

mit Pensionskassengeld finanziert wurde. Es ist daher nicht möglich, dass dieses Geld nach einem Verkauf verbraucht wird. Wenn die Frau auf den Vorsorgeausgleich verzichtet und dafür dem Mann seinen Anteil an Haus oder Wohnung nicht zurückzahlen muss, ist das anders: In diesem Fall steht nicht im Grundbuch, dass Vorsorgekapital in der Liegenschaft steckt. Bei einem Verkauf bekommt die Frau das Geld bar auf die Hand und kann es ausgeben, wie sie will. Ihre Vorsorge könnte also gefährdet sein.

Beispiel 8 Kann eine «ungerechte Teilung» verhindert werden?

Fallbeispiel

Angelo Di Tommaso leitete jahrelang als Angestellter einen Coiffeur-salon. Während des Scheidungsverfahrens machte er sich selbständig. Er liess sich sein Vorsorgeguthaben von Fr. 95'000.– zu diesem Zweck bar ausbezahlen und investierte den Betrag ins eigene Geschäft. Seine Frau Luisa Ferrari Di Tommaso arbeitete ursprünglich ebenfalls als Coiffeuse. Neben der Erziehung der Kinder bildete sie sich weiter und ist jetzt als Berufsschullehrerin tätig. Als Kleinverdienerin konnte sie keine zweite Säule aufbauen. Ihr Guthaben wächst erst, seit sie Lehrerin ist. Bei der Scheidung beträgt es Fr. 90'000.–. Angelo macht geltend, dass die Austrittsleistung der Frau geteilt werden muss. Schliesslich sei der Vorsorgeausgleich zwingendes Recht. Luisa ist gar nicht einverstanden. Die Eheleute können sich nicht einigen.

Gesetzliche Regel

Das Gericht kann die Teilung ausschliessen, wenn sie aufgrund der güterrechtlichen Auseinandersetzung oder der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung offensichtlich unbillig, also völlig ungerecht wäre (Art. 123 Abs. 2 ZGB). Der Gesetzgeber hat hier an folgende Fälle gedacht:

→ Eine angestellte Juristin hat während der Ehe in der Pensionskasse Fr. 200'000.– gespart. Ihr Mann ist Anwalt; er hat keine zweite, aber eine dritte Säule. Sein Guthaben beträgt ebenfalls Fr. 200'000.–. Das Paar hat Gütertrennung vereinbart. Der Mann muss deshalb seine dritte Säule bei der Scheidung nicht teilen. Die Frau müsste ihre zweite Säule teilen, denn der Vorsorgeausgleich findet auch bei Gütertrennung statt. Das Resultat wäre,

dass der Mann über eine Vorsorge von Fr. 300'000.– verfügte, die Frau nur noch über Fr. 100'000.–. Hier würde der Vorsorgeausgleich zu einem krassen Missverhältnis in der Vorsorge führen. Das wäre ungerecht.

→ Eine Frau hat ihrem Mann das Studium finanziert. Ausserdem besorgte sie den Haushalt alleine und betreute die Kinder. Ein Darlehen, das sie ihm von ihrem Sparbuch gab, verspekulierte er an der Börse. Nach dem Studium will er die Scheidung. Weil sie die ganze Last der Gemeinschaft alleine getragen hat, wäre es ungerecht, wenn sie zusätzlich ihre zweite Säule mit ihm teilen müsste.

Vorgehen im Fallbeispiel Auf Antrag von Luisa schliesst das Gericht die Teilung ihrer Austrittsleistung aus. Grund: Angelo hat sich seine Vorsorge, die er vollumfänglich während der Ehe aufgebaut hat, bar auszahlen lassen, um sich selbständig zu machen. Seine Vorsorge steckt im eigenen Geschäft. Von diesem Geld bekommt Luisa nichts. Denn Angelo hat keine flüssigen Mittel mehr. Einen Bankkredit, um ihr eine Entschädigung für die entgangene Beteiligung an seiner Vorsorge zu zahlen, bekommt er nicht, weil er verschuldet ist. Es wäre daher völlig ungerecht, wenn Luisa ihre Vorsorge mit ihm teilen müsste, während er seine Vorsorge vollumfänglich behalten dürfte.

Kommentar Fälle, in denen die Teilung der Vorsorge so ungerecht wäre, dass das Gericht sie ausschliessen muss, sind sehr selten. Es ist richtig, dass der Ausschluss eine absolute Ausnahme bleiben muss. Er ist nur für Fälle angezeigt, in welchen die Teilung zu einem krassen Missverhältnis in den Mitteln führt, die für die Vorsorge da sind. Ausserdem ist er berechtigt, wenn eine Partei die finanziellen und familiären Lasten während der Ehe praktisch alleine getragen hat. In solchen Fällen kann die andere Partei auf den Ausgleich von sich aus verzichten. In diesen Fällen müssen die Verzichtvoraussetzungen (gleichwertige andere Vorsorge) nicht erfüllt sein.

Beispiel 9 **Ausschluss bei Rücksicht auf ausländischen Partner?**

Fallbeispiel *Heidi Duvalier-Scheidegger (Primarlehrerin) und Claude Duvalier (Koch und Musiker) gründeten zusammen einen Take-Away-Verpfle-*

gungsshop mit karibischen Spezialitäten. Die Infrastruktur bezahlte die Ehefrau mit einem Teil ihres Vorsorgegeldes, das sie sich für die gemeinsame selbständige Erwerbstätigkeit hatte bar auszahlen lassen. Der Rest der Barauszahlung wurde in die Musikanlage der Reggae-Band von Claude investiert. Das gemeinsame Geschäft brachte nicht den erwarteten Erfolg, und in der Ehe kriselte es mehr und mehr. Schliesslich räumte Claude das Sparkonto seiner Frau und setzte sich in einer Nacht- und Nebelaktion samt Kücheninventar und Musikanlage ab.

Heidi nahm wieder eine Anstellung als Lehrerin an. Ihr Mann schlug sich mehr schlecht als recht als Musiker durch. In der zweiten Säule war er nie versichert. Heidi wollte sich nach seinem Abgang so schnell wie möglich scheiden lassen. Weil Claude dadurch seine Aufenthaltsbewilligung verloren hätte, liess sie sich überreden, die Ehe auf dem Papier weiterzuführen. Bei der Scheidung beantragte sie, die Teilung ihrer neu aufgebauten beruflichen Vorsorge (Fr. 39'000.–) sei auszuschliessen.

Gesetzliche Regel Die Teilung kann gerichtlich ausgeschlossen werden, wenn sie angesichts der güterrechtlichen Auseinandersetzung oder aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Ehe offensichtlich unbillig wäre (Art. 123 Abs. 2 ZGB). Es soll vor allem verhindert werden, dass die Teilung zu einem krassen Missverhältnis in der Vorsorge von Mann und Frau führt. Völlig ungerecht kann die Teilung auch sein, wenn die familiären und finanziellen Lasten sehr ungleich verteilt waren, so dass eine weitere Belastung der betreffenden Partei stossend wäre.

Vorgehen im Fallbeispiel Das Gericht schliesst die Teilung der zweiten Säule von Heidi aus, da es dem Gerechtigkeitsgefühl in krasser Weise widersprechen würde, Claude für sein Verhalten mit Kapitalübertragungen aus der zweiten Säule zu belohnen, nachdem er das Inventar aus dem Take-Away an sich genommen und das Sparheft seiner Frau geplündert habe.

Hinweis: Heidi Duvalier-Scheidegger hätte ihren Mann auch dazu bewegen können, in der Konvention auf den Vorsorgeausgleich zu verzichten, weil dieser unbillig wäre.

Kommentar Es erscheint gerecht, die Teilung in diesem Fall auszuschliessen. Die Begründung des Gerichts ist aber problematisch, denn der Ausschluss

bezweckt nicht, eine Partei dafür zu massregeln, dass sie sich nicht partnerschaftlich verhalten oder sich gar strafbar gemacht hat. Das revidierte Scheidungsrecht gilt auch beim Vorsorgeausgleich vollständig unabhängig von Verschuldensfragen. Im Fallbeispiel würde die Teilung der Vorsorge der Frau nicht zu einem Missverhältnis in der Vorsorge der beiden führen, denn der Ehemann hat ausser der AHV/IV keine vorsorgetauglichen Werte. Die ungleiche Verteilung der Erwerbs- und Hausarbeit kann auch nicht als Begründung herangezogen werden, denn der Ehemann hat zu Hause ebenfalls angepackt, und im gemeinsamen Take-Away lag ein grosser Teil der Verantwortung bei ihm. Dennoch waren die Beiträge an die Gemeinschaft unausgewogen: Die Ehefrau steckte ihr Vorsorgekapital in die gemeinsame Tätigkeit und in die Musikanlage des Mannes. Er hat diese Werte an sich genommen. Damit hat er bereits mehr Vorsorgemittel bezogen, als er bei einer hälftigen Teilung beanspruchen könnte. Zudem war die Ehefrau bereit, die Ehe aus Rücksicht auf seinen Aufenthalt in der Schweiz weiterzuführen. Wäre sie geschieden worden, nachdem sich der Ehemann mit den Vermögenswerten abgesetzt hatte, wäre es nicht zur Teilung der neuen Vorsorge gekommen.

Beispiel 10 Entschädigung bei Scheidung im Rentenalter

Fallbeispiel *Ramona Jiménez (66 Jahre) und Pedro Rodriguez (68 Jahre) waren schon verheiratet, als sie Ende der Sechzigerjahre in die Schweiz kamen. Sie waren beide zu je 100 Prozent erwerbstätig, Ramona im Gast-, Pedro im Baugewerbe. Seit 2003 beziehen beide eine AHV-Teilrente (unvollständige Beitragsdauer). Wegen des Einkommenssplittings ist diese bei beiden gleich hoch (je Fr. 1'600.–). Pedro erhält eine Pensionskassenrente von Fr. 1'400.–. Ramona war erst nach 1985 versichert (damals wurde die zweite Säule obligatorisch). Ihre Pensionskassenrente beträgt Fr. 320.–.*

Gesetzliche Regel Wenn eine Partei oder beide Eheleute bei der Scheidung Leistungen der zweiten Säule beziehen (im Rentenalter, bei Invalidität), ist für die Teilung der beruflichen Vorsorge eine angemessene Entschädigung geschuldet. Denn die Austrittsleistungen können nicht mehr geteilt werden, sobald die Versicherten einen Rentenanspruch haben.

Das Gesetz sagt nicht, was unter einer angemessenen Entschädigung zu verstehen ist. Es liegt im Ermessen des Scheidungsgerichts, sie zu bestimmen. Je nach den Verhältnissen im Einzelfall kann sie zwischen Fr. 0.– und der Hälfte der erworbenen Ansprüche liegen.

Vorgehen im Fallbeispiel Gemäss dem Bundesgericht wird die angemessene Entschädigung durch «Recht und Billigkeit» bestimmt. Man müsse die Höhe der Austrittsleistung berücksichtigen, welche der Rente zugrunde liege, ausserdem die Dauer der Ehe, die Vorsorgebedürfnisse und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eheleute (Vermögen, Einkommen). Diese Kriterien sind nicht sehr klar. Im Fall der Eheleute Jiménez/Rodriguez ist das Gericht der Ansicht, Pedro brauche seine Pensionskassenrente selber. Sein Existenzminimum betrage Fr. 2'900.–. Daher könne er Ramona nur eine Entschädigung von Fr. 100.– im Monat bezahlen. Damit habe sie ein Einkommen von Fr. 2'020.– im Monat. Weil das ihre Lebenskosten nicht deckt, müsse sie Ergänzungsleistungen beantragen und nötigenfalls auf das Sozialamt gehen.

Kommentar Es geht auch bei Art. 124 ZGB um die Teilung der Vorsorge, die während der Ehe aufgebaut wurde. Darum müsste auch hier eine hälftige Teilung angestrebt werden. Diese könnte so aussehen: Rente von Pedro: Fr. 1'400.–, Rente von Ramona: Fr. 320.–, Differenz: Fr. 1'080.–, davon die Hälfte als Entschädigung von Pedro an Ramona: Fr. 540.– pro Monat. Das wäre gerecht. Pedro und Ramona hätten beide das gleiche Einkommen (je Fr. 1'600.– AHV plus Fr. 860.– Pensionskasse, also total je Fr. 2'460.–). Nicht nur Ramona, auch Pedro müsste Ergänzungsleistungen (und evtl. Fürsorgegelder) beantragen. Es gibt keinen Grund, Pedro besser zu behandeln als Ramona. Wenn das Gericht keine oder nur eine kleine Entschädigung vorsieht, weil der Mann angeblich mehr braucht als die Frau, heisst das im Endeffekt, dass es die Teilung ausschliesst. Das ist nur zulässig, wenn die Teilung offensichtlich unbillig wäre (Art. 123 Abs. 2 ZGB). Im Beispiel ist das nicht der Fall.

Wenn Ramona vor Pedro stirbt, hat er wieder die ganze Rente für sich. Wenn Pedro zuerst stirbt, fällt die Entschädigung für Ramona weg. Vielleicht hat sie aber einen Anspruch auf eine Rente für geschiedene Witwen. Das muss die Anwältin von Ramona vor der Scheidung abklären. Sie muss weiter prüfen, ob die Entschädigung mit einem

Kapital bezahlt werden kann statt in monatlichen Raten. Das Kapital ist für die Vorsorge von Ramona sicherer. So hat sie keine Probleme, die Raten einzutreiben, wenn Pedro nicht freiwillig zahlt.

Beispiel 11 Entschädigung bei Barauszahlungen

Fallbeispiel *Der Brite Freddy Jones ist mit der Schweizerin Marianne Jones-Huber verheiratet. 2003 reiste er in seine Heimat zurück, um dort eine Sprachschule zu eröffnen. Sein Kapital aus der zweiten Säule betrug Fr. 150'000.–. Davon stammten Fr. 120'000.– aus der Ehe. Er liess sich die ganze Austrittsleistung bar auszahlen und investierte sie in den Aufbau seines Unternehmens. Marianne blieb mit den Kindern in der Schweiz. Die Eheleute hatten vorgesehen, dass sie dem Mann später folgen würde. Dazu kam es aber nicht. Ihr Mann ging nach kurzer Zeit in England eine neue Partnerschaft ein. Marianne erhöhte ihr Erwerbsspensum auf 80 Prozent. Bei der Scheidung verdient sie Fr. 4'800.–. Ihre während der Ehe aufgebaute Austrittsleistung beträgt Fr. 50'000.–.*

Gesetzliche Regel Der Vorsorgeausgleich wird nicht nur dann mit einer angemessenen Entschädigung durchgeführt, wenn eine oder beide Parteien bereits Alters- oder Invaliditätsrenten beziehen, sondern auch dann, wenn der Ausgleich aus anderen Gründen nicht mit einer Teilung der Austrittsleistungen durchgeführt werden kann. Konkret:

- Das Vorsorgekapital wurde schon bar ausbezahlt. Dies setzt voraus, dass die andere Partei unterschriftlich zustimmt. Die Unterschrift bedeutet nicht, dass man auf die Teilung verzichtet. Sie muss dennoch gut überlegt werden, wenn es in der Ehe kriselt.
- Eine Partei hat aus der Ehezeit ausländische Vorsorgekapitalien, die nach dem ausländischen Recht nicht geteilt werden können (v.a. weil dieses die Teilung nicht vorsieht). Der Anwalt oder die Anwältin müssen das abklären. Je nachdem kann alles nach Art. 122 ZGB geteilt werden oder es muss zusätzlich eine Entschädigung bezahlt werden.
- Eine Partei hat während der Ehe einen Vorbezug für Wohneigentum gemacht. Bei der Scheidung bezieht sie zudem Alters- oder Invalidenleistungen der Pensionskasse. Der Vorbezug ist in diesem

Fall «entwidmet», d.h. nicht mehr an die Vorsorge gebunden; die betreffende Partei kann über den Vorbezug frei verfügen.

In diesen drei Fällen kann man die Ausgleichsansprüche bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung abrechnen. Eine Entschädigung nach Art. 124 ZGB ist dann nicht nötig. Das gilt aber nur, wenn der Ausgleich im Güterrecht tatsächlich gemacht wird. Das ist nicht immer der Fall: Wenn das Vermögen des Mannes zum Beispiel aus Schulden von Fr. 150'000.– und einer Barauszahlung von Fr. 100'000.– besteht, ist seine Errungenschaft gleich Null. Deshalb muss er der Frau aus dem Güterrecht nichts bezahlen. In diesem Fall wird die Barauszahlung im Güterrecht nicht ausgeglichen. Deshalb behält die Frau ihren Anspruch auf eine Entschädigung nach Art. 124 ZGB.

Vorgehen im Fallbeispiel Die Parteien vereinbaren, dass auf den Vorsorgeausgleich verzichtet wird. Begründung: Freddy habe keine freien Mittel, um Marianne eine Entschädigung zu bezahlen. Sie behalte ihre Vorsorge und könne sie künftig weiter aufbauen. Das Gericht genehmigt die Konvention aus folgenden Gründen nicht: Marianne hat Anspruch auf die Hälfte des Barbezugs von Freddy (Fr. 60'000.–). Freddy hat Anspruch auf die Hälfte der Austrittsleistung von Marianne (Fr. 25'000.–). Freddy schuldet Marianne also per Saldo Fr. 35'000.–. Marianne darf nur verzichten, wenn sie über einen entsprechenden anderen Vermögenswert verfügt. Das ist nicht der Fall. Der Ehemann hat zwar keine frei verfügbaren Ersparnisse. Sein Einkommen aus der Sprachschule ist aber so hoch, dass er die Fr. 35'000.– in Raten abzahlen kann. Das Gericht verpflichtet ihn zu fünf Jahresraten von Fr. 7'000.– (plus Zins auf der jeweiligen Restschuld). Die Raten werden für eine gebundene dritte Säule für Marianne verwendet.

Kommentar Das Vorgehen des Gerichts ist korrekt, denn der Verzicht von Marianne entspricht den gesetzlichen Voraussetzungen nicht. In der Praxis ist es leider eher selten, dass das Gericht eine solche Verzichtskonvention korrigiert.

Hinweis: Ab 1. Juni 2007 ist eine Barauszahlung bei definitiver Ausreise aus der Schweiz und Übersiedelung in ein EU- oder EFTA-Land nur noch beschränkt möglich.

Checkliste

Damit Sie für den Vorsorgeausgleich (Teilung der zweiten Säule bei der Scheidung) eine gerechte Regelung finden können, beantworten Sie die folgenden Fragen:

Frage 1 **Haben mein Mann und ich eine zweite Säule, die geteilt werden muss?**

- Wenn Sie unsicher sind, können Ihnen die jetzigen und früheren Arbeitgeber sagen, ob Sie eine zweite Säule haben. Es ergibt sich auch aus den Lohnausweisen (Abzug für Beiträge an die berufliche Vorsorge). Die Zentralstelle zweite Säule, Sicherheitsfonds BVG, Tel. 031/380 79 71 oder 031/380 79 75, gibt Auskunft über «vergessene» Vorsorgekapitalien.
- Falls weder Sie noch Ihr Mann eine zweite Säule haben, kommt es nicht zum Vorsorgeausgleich.

Frage 2 **Welche Bestandteile der zweiten Säule müssen wir teilen?**

a) Teilungspflichtige Vorsorgebestandteile feststellen

Alle Bestandteile der beruflichen Vorsorge, die während der Ehe aufgebaut wurden, müssen geteilt werden. Das können sein:

- Austrittsleistungen (im In- und Ausland) sowie Freizügigkeitspoliceen oder -konten,
- freiwillige zweite Säule von Selbständigerwerbenden,
- Vorbezüge für Wohneigentum und Barauszahlungen,
- Renten der Pensionskasse für Alter oder Invalidität und Kapitalleistungen, die statt Renten ausbezahlt werden.

Hinweis: Wenn Ihr Mann in letzter Zeit davon gesprochen hat, sich selbständig zu machen oder ins Ausland zu ziehen, sollten Sie seiner Pensionskasse unbedingt mitteilen, dass Sie mit einer Barauszahlung der beruflichen Vorsorge nicht einverstanden sind, am besten schriftlich und mit eingeschriebenem Brief. Es kommt immer wieder

vor, dass Ehemänner die Unterschrift der Frau fälschen, um eine Barauszahlung zu erwirken, um diese im Scheidungsfall nicht teilen zu müssen. In solchen Fällen müssten Frauen unter Umständen aufwendige Prozesse gegen die Vorsorgeeinrichtung führen, um eine Ausgleichszahlung zu bekommen.

Für den Vorsorgeausgleich kann wesentlich sein, ob in der Austrittsleistung eine Einkaufssumme enthalten ist. Wer den Arbeitgeber wechselt oder eine Lohnerhöhung erhält, muss sich eventuell in die Pensionskasse einkaufen, damit ein Anspruch auf eine höhere versicherte Leistung entsteht. Damit steigt auch die Austrittsleistung, die bei der Scheidung zu teilen ist. Es stellt sich die Frage, ob der Teil der Austrittsleistung geteilt werden muss, welcher der Einkaufssumme entspricht. Das hängt davon ab, wie die Einkaufssumme finanziert worden ist (Art. 22 Abs. 3 FZG):

- Wenn sie aus Mitteln bezahlt wurde, die der betreffenden Partei schon vor der Ehe gehörten oder die sie während der Ehe geschenkt bekam oder erbt, muss dieser Teil der Austrittsleistung (samt Zins) nicht geteilt werden.
- Wenn sie aus dem Arbeitslohn bezahlt wurde, muss die ganze Austrittsleistung geteilt werden. Ein Abzug ist nicht zulässig.
- Wenn der Arbeitgeber sie finanziert hat, unterliegt sie ebenfalls der Teilung.

b) Erwerbsbiographie erstellen

Um herauszufinden, welche Vorsorgebestandteile zu teilen sind, ist es sinnvoll zu notieren, wo und was beide während der Ehe gearbeitet haben. Erstellen Sie die Erwerbsbiographien in Tabellenform (Beispiel nächste Seite). Notieren Sie auch Zeiten, in denen Sie wegen Familienarbeiten nicht erwerbstätig waren, oder in denen eine von beiden Parteien selbständig erwerbstätig war.

Beispiel: Heirat: 5. Mai 1994, Scheidung voraussichtlich März 2007.

Erwerbsbiographie der Ehefrau: Von ... bis ...	Berufliche Tätigkeit	Zweite Säule ja/nein	Wo ist das Guthaben?
5.5.1994 – 31.12.1997	Unselbständige Tätigkeit (ImmoAG)	Ja	Freizügigkeitsstiftung Providentia
1.1.1997 – 31.8.2002	Kinderbetreuung	Nein	Keine zweite Säule möglich
1.9.2002 – 31.8.2004	Teilzeitjob (Kantonsverwaltung)	Ja	Freizügigkeitsleistung (bei neuem Arbeitgeber in die Pensionskasse eingebracht)
1.9.2004 – heute	Unselbständige Tätigkeit (UBS)	Ja	Pensionskasse der Bank

Erwerbsbiographie des Ehemannes: Von ... bis ...	Berufliche Tätigkeit	Zweite Säule ja/nein	Wo ist das Guthaben?
5.5.1994 – 31.3.1997	Unselbständige Tätigkeit (Ascom)	Ja	Freizügigkeitsleistung (bei neuem Arbeitgeber in die Pensionskasse eingebracht)
1.4.1997 – 31.7.2000	Unselbständige Tätigkeit (Ruag)	Ja	Barauszahlung für selbständige Tätigkeit
1.8.2000 – 31.12.2002	Selbständige Tätigkeit (Managementberater)	Nein	Kein Guthaben in zweiter Säule aufgebaut (aber dritte Säule)
1.1.2003 – heute	Unselbständige Tätigkeit (Orange)	Ja	Pensionskasse von Orange (Einkauf wurde aus Erspartem aus der selbständigen Tätigkeit bezahlt)

Die Erwerbsbiographien zeigen Ihnen den grössten Teil der Vorsorgebestandteile, die bei der Teilung berücksichtigt werden müssen. Suchen Sie eventuelle weitere Bestandteile in der Liste unter 2.a.

Im Beispiel unterliegen dem Ausgleich: Bei der Ehefrau das Freizügigkeitskonto bei Providentia und die Austrittsleistung bei der Bank; beim Ehemann die Barauszahlung und die Austrittsleistung bei Orange).

Zwar müssten die Gerichte von Amtes wegen prüfen, welche Vorsorgebestandteile die Eheleute besitzen. Meistens gehen sie aber nur von den Bestandteilen aus, die die Parteien nennen. In der Praxis werden daher häufig nicht alle Vorsorgebestandteile in die Teilung einbezogen. Vor allem Barauszahlungen und Vorbezüge für Wohneigentum werden immer wieder «vergessen». Vollständige Listen der Vorsorge beider Parteien lohnen sich für Sie.

Frage 3 Überlegen Sie sich, auf den Vorsorgeausgleich zu verzichten?

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte der Verzicht die absolute Ausnahme bleiben. In der Praxis ist er aber sehr häufig und findet bei einem Drittel aller Scheidungen statt. Die Gerichte lassen oft Verzicht zu, bei denen keine entsprechende andere Vorsorge existiert. Das gilt vor allem beim Verzicht von Frauen. Frauen verzichten häufiger auf den Vorsorgeausgleich. Männer verzichten seltener, und wenn sie verzichten, besitzen sie in der Regel andere Vermögenswerte. Wenn die Parteien teilen, ist die Teilung meistens nicht hälftig. Beispielsweise sind nur acht Prozent der Teilungen nach Art. 122 ZGB wirklich hälftig. All das wirkt sich in aller Regel zu Ungunsten der Frauen aus.

Ihre Antwort auf diese Tatsachen sollte sein, dass Sie nicht auf den Vorsorgeausgleich verzichten, sondern auf einer hälftigen Teilung bestehen. Sie haben einen Rechtsanspruch darauf. Der Verzicht ist für Sie nachteilig, denn Sie haben bei Invalidität oder im Alter geringere Rentenansprüche. Mit der Gesetzesrevision sollte die Vorsorge der Frauen jedoch verbessert werden.

Es kommt vor, dass den Frauen der Verzicht mit der Begründung empfohlen wird, sie bekämen beim Tod des geschiedenen Mannes

dafür eine höhere Geschiedenen-Witwenrente. Diese Rente ist aber an so viele Voraussetzungen geknüpft, dass meistens kein Anspruch besteht. Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt sollen genau abklären, ob Sie einen Anspruch geltend machen können. Weiter sollten Sie oder Ihre Anwältin von der Pensionskasse Ihres Mannes verlangen, dass sie den Anspruch und die Höhe der Rente schriftlich bestätigt.

Vergleiche zum Verzicht auf die Teilung die Fallbeispiele 5, 6 und 7.

Frage 4 Möchten Sie, dass das Gericht die Teilung ausschliesst?

In seltenen Fällen haben Frauen während der Ehe die grössere Vorsorge aufgebaut als Männer. Diesfalls müssen sie dem Ehemann einen Ausgleich bezahlen. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Der Ausgleich der Vorsorge aus der Ehezeit soll in beiden Fällen stattfinden.

Es gibt jedoch Fälle, in denen die Teilung völlig ungerecht erscheint, weil sie zu einem Missverhältnis in der Vorsorge von Mann und Frau führt, oder weil die Verteilung der Lasten während der Ehe so ungerecht war, dass man von der Frau nicht verlangen kann, dass sie ihre zweite Säule auch noch teilen muss. Wenn die Frau wegen der Kinderbetreuung nach der Ehe nur teilweise erwerbstätig sein kann, kann es ebenfalls ungerecht sein, dass sie ihm ein Kapital abtreten muss. In diesen Fällen kann das Gericht die Teilung auf Antrag einer Partei oder von sich aus ausschliessen.

Vergleiche zum Ausschluss der Teilung die Fallbeispiele 8 und 9.

Frage 5 Wird in unserem Fall nach Art. 122 ZGB oder Art. 124 ZGB geteilt?

Ob Art. 122 oder Art. 124 ZGB angewendet wird, ist eine wichtige Frage. Bei Art. 122 ZGB wird anerkannt, dass die Teilung hälftig sein sollte. Bei Art. 124 ZGB ist das nicht der Fall: Die Gerichte und vielfach auch die Anwältinnen und Anwälte sind der Meinung, die Höhe der Entschädigung könne nach freiem Ermessen festgelegt werden und in einer Bandbreite zwischen Fr. 0.– und der Hälfte der während der Ehe erworbenen Vorsorge liegen.

Überwiegend wird argumentiert, nur in guten wirtschaftlichen Verhältnissen könne eine Entschädigung festgelegt werden. Entsprechend selten sind die Entschädigungen: Sie werden nur in drei Prozent der Scheidungen vereinbart; eigentlich wäre Art. 124 ZGB in elf Prozent der Scheidungen anwendbar. Bei Art. 124 ZGB wird relativ häufig verzichtet.

Es ist möglich, dass sowohl eine Teilung nach Art. 122 ZGB durchzuführen ist, als auch eine Entschädigung nach Art. 124 ZGB geschuldet ist. Beispiel: Der Ehemann hatte während der Ehe eine Barauszahlung für eine selbständige Tätigkeit, die er später wieder aufgeben musste. Seither baut er wieder in einem Anstellungsverhältnis eine zweite Säule auf.

Vergleiche zum Ausgleich nach Art. 122 und Art. 124 ZGB:

- Grundzüge des Vorsorgeausgleichs (Anfang des zweiten Kapitels),
- Fallbeispiele 1, 2, 3 und 4 für die Teilung nach Art. 122 ZGB,
- Fallbeispiele 10 und 11 für die angemessene Entschädigung nach Art. 124 ZGB.

Frage 6 Wie erfahre ich die massgebenden Zahlen für den Vorsorgeausgleich?

Die Pensionskassen sind verpflichtet, den Versicherten mitzuteilen, wie hoch die Austrittsleistungen sind, die sie bei der Scheidung teilen müssen. Damit Sie die Zahlen berechnen können, müssen Sie folgende Angaben kennen:

- Datum der Heirat,
- Datum der Rechtskraft der Scheidung.

Wenn Sie Ihrer Anwältin, ihrem Anwalt oder dem Scheidungsgericht die Zahlen zur Austrittsleistung mitteilen müssen, wenden Sie sich an die Pensionskasse, bei der Sie jetzt versichert sind. Vielleicht haben Sie zusätzlich ein Guthaben in einer Freizügigkeitseinrichtung. Dann brauchen Sie von dieser ebenfalls Unterlagen. Teilen Sie der Pensionskasse (und der Freizügigkeitseinrichtung) mit, dass Sie scheiden werden, und dass Sie die Angaben für den Vorsorgeausgleich benötigen.

Ein Problem wird dabei sein, dass Sie nicht wissen, wann die Scheidung rechtskräftig sein wird (die Rechtskraft tritt ein, wenn die Frist für die Anfechtung des Urteils abgelaufen ist). Manchmal setzen die Gerichte einen Stichtag fest, der für die Teilung gelten soll. Wenn dies nicht geschieht, fragen Sie beim Gericht nach, auf welchen Zeitpunkt hin Sie und Ihr Mann die Austrittsleistungen berechnen lassen sollen. Für beide muss das gleiche Datum gelten.

Es ist in Ihrem Interesse, dass bei der Berechnung das richtige Scheidungs- bzw. Rechtskraftdatum eingesetzt wird. Denn die Vorsorge wächst während des Scheidungsverfahrens. Ein zu frühes Datum führt dazu, dass ihr Ausgleichsanspruch kleiner wird, als das Gesetz es vorschreibt.

Ihre Pensionskasse schickt Ihnen dann einen Ausweis. Dieser hält fest,

- wie hoch Ihre Austrittsleistung bei der Heirat und der Zins bis zur Scheidung sind,
- wie hoch die Austrittsleistung bei der Scheidung ist,
- wie hoch der Betrag ist, den Sie teilen müssen,
- ob während der Ehe ein Einkauf in höhere versicherte Leistungen erfolgte,
- ob Vorbezüge für den Erwerb von Wohneigentum gemacht wurden.

Diese Angaben erlauben es Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt und dem Gericht, die Teilung korrekt durchzuführen.

Die Berechnung der Austrittsleistung kann einfacher oder komplizierter sein:

- Sie ist einfach, wenn die Eheleute während der Ehe immer in der gleichen Pensionskasse versichert waren. Die Kasse hat alle nötigen Angaben. Einfach ist die Berechnung vor allem dann, wenn keine Einkäufe und Vorbezüge erfolgten. Denn bei den Einkäufen muss man wissen, aus welchen Mitteln sie bezahlt wurden, damit die Teilung berechnet werden kann. Und bei den Vorbezügen muss man bestimmen, wie weit sie aus Mitteln finanziert wurden, die vor der Heirat schon in der Kasse waren.

- Sie ist komplizierter, wenn die Parteien vor dem 1. Januar 1995 geheiratet haben. Damals waren die Pensionskassen noch nicht verpflichtet, die Höhe der Guthaben bei Heirat festzuhalten. Wenn jemand noch die Kasse wechselte, kann manchmal nicht mehr rekonstruiert werden, wieviel bei der Heirat vorhanden war (die frühere Kasse hat die Angaben vielleicht nicht aufbewahrt). Es gibt aber offizielle Tabellen, die eine annäherungsweise Berechnung erlauben. Beharren Sie darauf, dass diese Tabellen angewendet werden. Denn wenn man einfach das jetzige Guthaben auf die Versicherungsjahre aufteilt, werden Sie benachteiligt, weil das Einkommen vor der Ehe normalerweise tiefer ist.

Für die Freizügigkeitseinrichtungen gilt das gleiche wie für die Pensionskassen. Sie müssen Ihnen Ausweise darüber ausstellen, wie hoch die während der Ehe aufgebaute Vorsorge ist.

Die Höhe von Renten, Barauszahlungen, Vorbezügen und Kapitalleistungen werden von den Vorsorgeeinrichtungen ebenfalls festgehalten. Besprechen Sie mit Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt, wie Sie die Einzelheiten erfahren können.

Frage 7 **Wohin mit der Ausgleichszahlung?**

Vorsorgemittel sind gebundene Mittel. Sie erhalten die Ausgleichszahlungen daher nicht bar auf die Hand. Entweder können sie ganz oder teilweise der Pensionskasse überwiesen werden, bei der Sie zur Zeit versichert sind. Ist das nicht oder nur teilweise möglich, müssen Sie bei einer oder zwei Freizügigkeitseinrichtungen ein Konto oder eine Police eröffnen (steuerlich ist die Aufteilung auf zwei Freizügigkeitseinrichtungen oft günstiger).

Erkundigen Sie sich bei Ihrer Pensionskasse, ob eine Kapitalübertragung in Ihrem Fall eine gute Lösung ist. Wenn Sie bereits für die vollen Leistungen versichert sind, bringt die Übertragung keine zusätzlichen Ansprüche. In diesem Fall ist es besser, das Kapital in eine oder zwei Freizügigkeitseinrichtung einzubringen.

Die Verzinsung der Vorsorgemittel ist nicht bei allen Freizügigkeitseinrichtung gleich. Es lohnt sich, einige Offerten einzuholen. Bei

Freizügigkeitseinrichtungen besteht die Möglichkeit, das Todesfall- und das Invaliditätsrisiko zu versichern. Überlegen Sie sich, ob das für Sie sinnvoll ist, denn diese Risikoversicherungen sind sehr teuer.

Vergleiche auch im ersten Kapitel: «Allgemeine Informationen», Abschnitt «Zur zweiten Säule» (am Schluss des Abschnitts).

Frage 8 **Sind meine Erwerbchancen nach der Ehe beschränkt?**

Beim Vorsorgeausgleich wird nur der Teil der Vorsorge geteilt, den die Eheleute während der Ehe aufgebaut haben. Was vorher oder nachher einbezahlt wurde oder wird, ist von der Teilung ausgenommen. Wenn Sie während der Ehe auf eine Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise verzichtet haben, um sich den Kindern zu widmen, kann diese Regelung nachteilig sein:

- Vielleicht waren Sie so lange weg vom Beruf, dass Sie den Wiedereinstieg nicht mehr schaffen.
- Vielleicht sind die Kinder noch klein, und Sie können deshalb nicht oder nur teilweise erwerbstätig sein.

In beiden Fällen ist Ihr Einkommen tiefer, als wenn Sie immer erwerbstätig gewesen wären. Sie haben deshalb auch nach der Ehe keine oder nur eine kleine zweite Säule. Der Mann, der immer erwerbstätig war, kann seine zweite Säule auf der gleichen, höheren Ebene weiter aufbauen. Bei ihm führt die Aufgabenteilung aus der Ehe nicht zu «Folgeschäden». Grundsätzlich trägt die Frau den Nachteil der Arbeitsteilung alleine.

Bei der Festlegung des nahehelichen Unterhalts muss auch die Vorsorgesituation berücksichtigt werden (Art. 125 Abs. 2 Ziff. 8 ZGB). Das kann man nur, wenn man die Höhe der künftigen Renten kennt. Die Ausgleichskassen können die AHV/IV-Renten annähernd berechnen (vgl. das Merkblatt «Rentenvorausberechnung»). In der zweiten Säule sind nur sehr grobe Schätzungen möglich.

Ob Sie zwecks Kompensation der Nachteile der ehelichen Arbeitsteilung Anspruch auf Vorsorgeunterhalt haben, hängt davon ab,

- ob bei Ihnen ein Bedarf besteht, die Vorsorge trotz Splitting und Vorsorgeausgleich weiter aufzubauen,

- ob die wirtschaftliche Situation ihres Mannes es zulässt, Ihnen zusätzlich etwas an Ihre Vorsorge zu geben (hat er ein gutes Einkommen oder frei verfügbare Vermögenswerte?).

Sie sollten diesen Teil des Unterhalts für Ihre Vorsorge, nicht für täglich anfallende Kosten verwenden.

In der Praxis bekommen Frauen sehr selten Vorsorgeunterhalt. Die zukünftige Vorsorgesituation wird in der Regel nur berücksichtigt, wenn dies eine Reduktion der Unterhaltspflicht des Mannes erlaubt. Das ist eine einseitige Art, die Dinge zu betrachten, und sollte nicht so bleiben. Besprechen Sie die Einzelheiten mit Ihrer Anwältin, Ihrem Anwalt oder mit dem Gericht.

Drittes Kapitel

**Andere Sozialversicherungszeige:
Folgen von Getrenntleben und Scheidung**

Inhalt

50



Inhalt

51

Die Folgen von Getrenntleben und Scheidung werden nach den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung gegliedert. Aus den Stichworten bei den einzelnen Punkten geht hervor, ob sie für das Getrenntleben, für die Scheidung oder für beides gelten.

AHV/IV

Beitragspflicht in der AHV/IV Scheidung

Nichterwerbstätige Geschiedene müssen den Nichterwerbstätigenbeitrag zahlen. Unterlassen sie das, kommt es zu Versicherungslücken und später zu empfindlichen Kürzungen der Alters- und Invaliditätsrenten.

Aufhebung der Plafonierung von AHV/IV-Renten Getrenntleben / Scheidung

Bei Verheirateten, die beide Renten beziehen, sind die AHV- und IV-Renten auf insgesamt 150 Prozent einer maximalen Altersrente beschränkt (für das Jahr 2007 Fr. 3'315.–); ist die Summe der beiden Renten höher, werden sie auf diesen Betrag gekürzt (Plafonierung). Der Grund liegt darin, dass das Zusammenleben in einem Haushalt günstiger ist als bei zwei allein lebenden Personen.

Wenn sich die Eheleute trennen oder scheiden und je einen eigenen Haushalt führen, wird das Leben teurer. Die Plafonierung ist nicht mehr gerechtfertigt. Beide Parteien haben Anspruch auf eine ungekürzte Rente. Beim Getrenntleben gilt das nur, wenn eine gerichtlich genehmigte Vereinbarung vorgelegt wird. Eine Einigung zwischen den Parteien reicht nicht. Der Antrag auf ungekürzte Renten wird an die Ausgleichskasse gerichtet.

Bezieht jemand Ergänzungsleistungen, kann die Aufhebung der Plafonierung bewirken, dass die Ergänzungsleistungen gekürzt werden.

Splitting nur für die Dauer der Ehe Scheidung

Nach der Scheidung werden die Einkommen, auf denen die Parteien AHV/IV-Beiträge bezahlen, nicht mehr gesplittet. Die Eheleute sind wieder alleine verantwortlich für den Aufbau ihrer ersten Säule. Das Einkommenssplitting ist auf die Dauer der Ehe beschränkt.

Die Teilung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften hört mit der Scheidung grundsätzlich auf. Es gibt aber Ausnahmen: Erziehungs- und Betreuungsgutschriften werden bei gemeinsamer elterlicher Sorge weiterhin aufgeteilt (vgl. folgenden Punkt).

Gemeinsame elterliche Sorge: Erziehungs- gutschriften werden weiter geteilt Scheidung

Vereinbaren die Parteien, dass sie die elterliche Sorge nach der Scheidung gemeinsam ausüben wollen, wirkt sich das auf die Berechnung künftiger AHV/IV-Renten aus. Bei gemeinsamer Sorge werden die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften beiden Eltern je zur Hälfte gutgeschrieben. Das gilt auch, wenn die Mutter die Kinder praktisch allein betreut. Eine andere als die hälftige Teilung ist auch dann nicht möglich, wenn die Eltern die Kinderbetreuung sehr unterschiedlich aufteilen. Diese Regelung ist ungerecht, weil die Ansprüche aus der Kinderbetreuung weiterhin geteilt werden, nicht aber diejenigen aus der Erwerbsarbeit.

Gemeinsame elterliche Sorge: Erziehungs- gutschriften für die Mutter vereinbaren Scheidung

Immerhin können die Parteien vereinbaren, dass die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften trotz gemeinsamer elterlicher Sorge ausschliesslich der Mutter angerechnet werden. Die (gerichtlich genehmigte) Vereinbarung muss der Ausgleichskasse eingereicht werden. Die Gerichte machen das nicht immer von sich aus, daher empfiehlt es sich, die Ausgleichskasse selber zu informieren.

Splitting für künftige Renten beantragen Scheidung

Es ist sinnvoll, die Berechnung des Einkommenssplittings direkt nach der Scheidung vornehmen zu lassen. Dazu verlangt man bei den Ausgleichskassen Formulare für den Antrag auf das Splitting. Die Ausgleichskassen stellen dann fest, auf welches Einkommen Mann und Frau während der Ehe Beiträge geleistet haben. Diese Einkommen werden den Parteien auf den individuellen Konten je zur Hälfte gutgeschrieben.

Wird das Splitting gleich nach der Scheidung durchgeführt, kann man Verzögerungen bei der Rentenberechnung vermeiden. Ausserdem ist es leichter zu kontrollieren, ob alles richtig ist, solange man sich noch einigermaßen an die Einkommensverhältnisse erinnert.

Laufende IV-Rente der Frau neu berechnen **Scheidung**

Hat eine Frau schon vor der Scheidung eine IV-Rente bezogen, muss diese nach der Scheidung neu berechnet werden (Ausnahme: der Mann ist auch IV- oder AHV-Rentner). Jetzt werden für die Rentenhöhe nicht mehr nur ihre eigenen Einkommen berücksichtigt, sondern auch die Anteile aus dem Einkommenssplitting. Das führt in der Regel zu einer Rentenerhöhung, weil die Männer meistens mehr verdienen.

War die Frau vor der Scheidung nicht oder teilweise erwerbstätig, kann eventuell der Rentenanspruch ändern. Die Frau muss die IV-Stelle davon überzeugen, dass sie ohne die Invalidität nach der Scheidung eine Erwerbstätigkeit aufgenommen oder ihr Pensum ausgedehnt hätte. Bei voll Erwerbstätigen wird der Invaliditätsgrad meistens höher eingestuft als bei Teilzeitbeschäftigten, bei Teilzeitbeschäftigten meist höher als bei Nichterwerbstätigen. Bei einem höheren Invaliditätsgrad kann ein Anspruch auf eine höhere Rente entstehen. (Die IV richtet ganze, Drei-viertels-, halbe oder Viertels-Renten aus.)

Laufende AHV-Rente der Frau neu berechnen **Scheidung**

Wenn eine Frau schon vor der Scheidung eine AHV-Rente bezogen hat, muss diese nach der Scheidung neu berechnet werden (Ausnahme: der Mann ist auch IV- oder AHV-Rentner). Jetzt werden für die Rentenhöhe nicht mehr nur ihre eigenen Einkommen berücksichtigt, sondern auch die Anteile aus dem Einkommenssplitting. Das führt in der Regel zu einer Rentenerhöhung, weil die Männer meistens mehr verdienen.

Zusatzrente der ersten Säule**direkt an die Frau** **Getrenntleben**

Ist der Ehemann Rentner, bezieht er eventuell eine Zusatzrente für die Ehefrau. Wenn das Gericht nichts anderes bestimmt hat, kann die Frau verlangen, dass die Zusatzrente direkt an sie ausbezahlt wird. Das Begehren muss bei der Ausgleichskasse gestellt werden, von der die Rente des Mannes kommt.

Zusatzrente entfällt**Scheidung**

Wenn der Ehemann aus der ersten Säule eine Zusatzrente für die Frau bezieht, fällt diese mit der Scheidung in der Regel weg. Frauen sollten mit der Anwältin oder dem Anwalt besprechen, ob die Zusatzrente

aus wirtschaftlichen Gründen so wichtig ist, dass mit einer Scheidung besser zugewartet wird.

**Kinderrenten auf Antrag
direkt an die Frau****Getrenntleben / Scheidung**

Bezieht der Mann Kinderrenten zu seiner Rente aus erster Säule, kann die Frau verlangen, dass diese an sie ausbezahlt werden (jedenfalls wenn die Kinder bei ihr leben). Voraussetzung ist, dass der Mann die Kinderrenten nicht ihrem Zweck gemäss (also für die Kinder) verwendet. Auch hier muss ein Gesuch an die Ausgleichskasse gestellt werden.

Frauenaliment und Zusatzrente kumulativ **Getrenntleben**

Die Frage, in welchem Verhältnis die Unterhaltsbeiträge für die Frau und die Zusatzrente stehen, stellt sich nur beim Getrenntleben. Denn mit der Scheidung fällt die Zusatzrente in der Regel weg. Solange die Ehe nicht geschieden ist, darf der Mann die Zusatzrente nicht vom Unterhaltsbeitrag für die Frau abziehen, es sei denn, das Gericht habe etwas anderes bestimmt oder die Eheleute hätten in der genehmigten Konvention etwas anderes vereinbart.

Ergänzungsleistungen**Ergänzungsleistungen****neu berechnen****Getrenntleben / Scheidung**

Die Ergänzungsleistungen gehören zur ersten Säule. Sie wurden geschaffen, weil die AHV- und IV-Renten nicht existenzsichernd sind. Ergänzungsleistungen sollen die Lücke stopfen. Sie sind vom Bedarf abhängig.

AHV/IV-Rentnerinnen und -Rentner haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, falls sie bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht überschreiten. Andernfalls müssen sie zuerst ihre eigenen Mittel verbrauchen. Bei Paaren, die zusammenleben, wird der Anspruch aufgrund des Familieneinkommens (Einkommen beider Parteien) berechnet.

Wird der gemeinsame Haushalt aufgehoben oder die Ehe geschieden, bekommt nur noch die Partei Ergänzungsleistungen, die selber eine

AHV- oder IV-Rente hat. Ihre Ergänzungsleistungen werden neu berechnet, und zwar nur aufgrund ihres eigenen Einkommens und Vermögens.

Unterhaltsbeitrag geht Ergänzungsleistungen vor **Getrenntleben / Scheidung**

Der Anspruch einer Frau auf Unterhaltsbeiträge des Mannes geht ihrem Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur Rente aus erster Säule vor. Sie bekommt nur Ergänzungsleistungen, wenn der Mann nicht für ihren Unterhalt aufkommen kann. Bei der Prüfung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen wird der Frau ihr Unterhaltsanspruch als Einkommen angerechnet. Daher sollten AHV- und IV-Rentnerinnen nicht auf Unterhaltsbeiträge verzichten. Denn das bewirkt, dass kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen entsteht (bzw. dass der Anspruch kleiner ausfällt).

Arbeitslosenversicherung

Anspruch auf Arbeitslosentag- gelder in Notlagen **Getrenntleben / Scheidung**

Die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes kann zu einer finanziellen Notlage führen, die eine Frau zwingt, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen (bzw. ein höheres Pensum als bisher zu arbeiten). Findet sie keine entsprechende Stelle, hat sie unter Umständen Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung.

Ein solcher Anspruch muss möglichst schnell geltend gemacht werden: Beim Getrenntleben darf die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Bei der Scheidung fängt die einjährige Frist höchstens dann neu an zu laufen, wenn die finanzielle Notlage erst dadurch entsteht (zum Beispiel wenn die Unterhaltsbeiträge bei der Scheidung beträchtlich sinken).

Kinderzulagen

Anspruch auf Kinderzulagen **Getrenntleben / Scheidung**

Für jedes Kind besteht Anspruch auf eine Kinderzulage. Wenn beide Eltern den Anspruch geltend machen können (zum Beispiel weil beide

erwerbstätig sind), bestimmt das jeweilige kantonale Recht, wer die Zulage bekommt. In einigen Kantonen haben auch nichterwerbstätige Alleinerziehende Anspruch auf Kinderzulagen. Voraussichtlich im Jahr 2009 tritt die neue Bundesregelung für Kinderzulagen in Kraft.

Kinderzulagen auf Antrag an Ehefrau **Getrenntleben / Scheidung**

Bezieht der Ehemann die Kinderzulagen und leitet sie nicht freiwillig an die Frau weiter, kann sie ein Gesuch um direkte Auszahlung an sich stellen. Das Gesuch richtet sich an die Familienausgleichskasse. Wenn der Arbeitgeber des Mannes keiner solchen Ausgleichskasse angeschlossen ist, muss die Frau das Gesuch an den Arbeitgeber stellen.

Dritte Säule

Güterrechtliche Teilung **Scheidung**

Bei der Scheidung muss grundsätzlich auch die dritte Säule geteilt werden. Das passiert bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung.

Es gibt zwei Ausnahmen von der Teilungsregel:

- Die Eheleute haben Gütertrennung vereinbart. Dann gibt es im Güterrecht nichts zu teilen.
- Die Eheleute haben zwar den gesetzlichen Güterstand (Errungenschaftsbeteiligung). Sie haben aber im Ehevertrag vereinbart, dass die dritte Säule nicht der Teilung unterliegt.

Im Normalfall wird die dritte Säule geteilt. Die Anwältin oder der Anwalt geben Auskunft, wie das durchgeführt werden kann. Es hängt unter anderem davon ab, um welche Art von dritter Säule es sich handelt, und über welche frei verfügbaren, nicht für die Vorsorge gebundenen Werte der Mann verfügt.

Wiederverheiratung

Unterhaltsbeiträge entfallen **Scheidung**

Die Unterhaltsbeiträge für die Frau entfallen, wenn sie sich wieder verheiratet, es sei denn, die Parteien hätten ausdrücklich das Gegenteil

vereinbart. Die Unterhaltsbeiträge können ebenso entfallen, wenn die Frau eine stabile nichteheliche Lebensgemeinschaft hat. Für diesen Fall sollte in der Konvention eine Regelung getroffen werden.

Keine Geschiedenen-Witwenrente mehr **Scheidung**

Falls eine geschiedene Frau nach dem Tod ihres früheren Mannes aus der ersten oder zweiten Säule eine Geschiedenen-Witwenrente bezogen hat, fällt diese weg, wenn sie sich wieder verheiratet. Es ist daher zu prüfen, ob eine neue Ehe von wirtschaftlichem Interesse ist.

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

- BVG** Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
- FZG** Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz) vom 17. Dezember 1993 (SR 831.42)
- OR** Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht (SR 220)
- ZGB** Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

Gesetzesartikel

Die Ehescheidung ist in den Artikeln 111 – 149 des ZGB geregelt. Hier werden nur die Bestimmungen des ZGB zum Vorsorgeausgleich wiedergegeben.

Art. 122 ZGB

D. Berufliche Vorsorge	¹ Gehört ein Ehegatte oder gehören beide Ehegatten einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge an und ist bei keinem Ehegatten ein Vorsorgefall eingetreten, so hat jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte der nach dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistung des anderen Ehegatten.
I. Vor Eintritt eines Vorsorgefalls	
1. Teilung der Austrittsleistungen	² Stehen den Ehegatten gegenseitig Ansprüche zu, so ist nur der Differenzbetrag zu teilen.

Art. 123 ZGB

2. Verzicht und Ausschluss	¹ Ein Ehegatte kann in der Vereinbarung auf seinen Anspruch ganz oder teilweise verzichten, wenn eine entsprechende Alters- und Invaliditätsvorsorge auf andere Weise gewährleistet ist.
	² Das Gericht kann die Teilung ganz oder teilweise verweigern, wenn sie aufgrund der güterrechtlichen Auseinandersetzung oder der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung offensichtlich unbillig wäre.

Art. 124 ZGB

II. Nach Eintritt eines Vorsorgefalls oder bei Unmöglichkeit der Teilung	¹ Ist bei einem oder bei beiden Ehegatten ein Vorsorgefall bereits eingetreten oder können aus anderen Gründen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge, die während der Dauer der Ehe erworben worden sind, nicht geteilt werden, so ist eine angemessene Entschädigung geschuldet.
	² Das Gericht kann den Schuldner verpflichten, die Entschädigung sicherzustellen, wenn es die Umstände rechtfertigen.

Art. 141 ZGB

G. Berufliche Vorsorge; Teilung der Austrittsleistungen	¹ Haben sich die Ehegatten über die Teilung der Austrittsleistungen sowie die Art der Durchführung der Teilung geeinigt und legen sie eine Bestätigung der beteiligten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge über die Durchführbarkeit der getroffenen Regelung und die Höhe der Guthaben vor, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistungen massgebend sind, so wird die Vereinbarung mit der Genehmigung durch das Gericht auch für die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge verbindlich.
I. Einigung	

² Das Gericht eröffnet den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge das rechtskräftige Urteil bezüglich der sie betreffenden Punkte unter Einschluss der nötigen Angaben für die Überweisung des vereinbarten Betrages.

³ Verzichtet ein Ehegatte in der Vereinbarung ganz oder teilweise auf seinen Anspruch, so prüft das Gericht von Amtes wegen, ob eine entsprechende Alters- und Invalidenvorsorge auf andere Weise gewährleistet ist.

Art. 142 ZGB

II. Uneinigkeit	¹ Kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheidet das Gericht über das Verhältnis, in welchem die Austrittsleistungen zu teilen sind.
	² Sobald der Entscheid über das Teilungsverhältnis rechtskräftig ist, überweist das Gericht die Streitsache vom Amtes wegen dem nach dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 zuständigen Gericht.
	³ Diesem ist insbesondere mitzuteilen: <ol style="list-style-type: none"> 1. der Entscheid über das Teilungsverhältnis; 2. das Datum der Eheschliessung und das Datum der Ehescheidung; 3. die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, bei denen den Ehegatten voraussichtlich Guthaben zustehen; 4. die Höhe der Guthaben der Ehegatten, die diese Einrichtungen gemeldet haben.

Sachwortverzeichnis

AHV/IV, allgemeine Informationen	11
AHV-Rente, Neuberechnung	54
Arbeitslosentaggelder	56
Aufenthaltsbewilligung	34
Ausschluss der Teilung	20, 33ff., 44
Austrittsleistung, Berechnung	22ff., 40
Austrittsleistungen, Teilung	22ff., 40
Ausweis, Versicherungsausweis	45f.
Barauszahlung	13, 19, 33, 38, 40
Beiträge (AHV/IV)	11, 52
Beiträge (Pensionskasse)	12
Berechnungen der Austrittsleistungen	22ff., 40
Berufliche Vorsorge (vgl. Pensionskasse)	12
Bestandteile der Vorsorge	40
Dreisäulensystem	9
Dritte Säule	10, 57
Ehedauer	25
Eheschutzverfahren	8
Einkaufssummen	41
Elterliche Sorge	53
Entschädigung bei Scheidung im Alter	36
Entschädigung, angemessene	19, 38, 44
Ergänzungsleistungen	55, 56
Erwerbsbiographie	41
Erwerbsmöglichkeiten nach der Ehe (Einschränkung)	48
Erziehungsgutschriften	11, 53

Freizügigkeitseinrichtung	47
Freizügigkeitskapital	19, 40
Gebundenheit der Vorsorgegelder	13
Gemeinsamer Haushalt, Aufhebung	8
Getrenntleben	8
Gewährleistung einer entsprechenden Vorsorge	20, 28ff., 43
Güterrechtliche Abrechnung/ Auseinandersetzung	57
Gutschriften (Erziehungs- und Betreuungsgutschriften)	11, 53
IV-Rente, Neuberechnung	54
Jahreseinkommen, durchschnittliches	11
Kapitalleistung	19, 40
Kinderrenten der ersten Säule	55
Kinderzulagen	56
Leistungen der AHV/IV	9
Leistungen der Pensionskassen	13
Liegenschaft (und Vorsorgeausgleich)	31
Mischrechnungen (Vorsorgeausgleich und Güterrecht)	32
Missverhältnis der vorsorgetauglichen Mittel	33ff., 44
Nebenfolgen der Scheidung	9
Pensionskasse, allgemeine Informationen	12
Plafonierung	12, 52
Ratenzahlung	39
Rechtskraft der Scheidung	25f.
Rentenalter	11

Rentenhöhe	11, 13
Scheidung im Rentenalter	36
Scheidung, einvernehmliche	9
Scheidung, strittige	9
Scheidungsverfahren	8
Sorge, elterliche	9, 53
Splitting	12
Stichtag für die Teilung	25
Tabellen zur Berechnung der Austrittsleistung bei Heirat (Checkliste)	47
Teilung der Vorsorgeguthaben, Berechnung	22ff., 45ff.
Trennungszeit	9
Umwandlungssatz	24
Unbilligkeit der Teilung	20, 33ff., 44
Unterhaltsbeiträge	8, 9
Unterhaltsbeiträge und Ergänzungsleistungen	56
Unterhaltsbeiträge und Rente	55
Vereinbarung über die Folgen der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts	8
Verhinderung der Teilung	20, 33ff., 44
Verrechnung (von Vorsorge- ausgleich und Geldforderungen)	31
Versicherungspflicht (AHV/IV)	11
Versicherungspflicht (Pensionskasse)	12
Verzicht auf die Teilung	20, 28ff., 43
Verzicht, wenn die Teilung unbillig wäre	20, 33ff., 44

Verzichtsvoraussetzungen, Prüfung	29, 31
Verzinsung	23
Vorbezug für Wohneigentum	14
Vorsorge im Ausland	40
Vorsorgeausgleich, allgemeine Information	18ff.
Vorsorgeausgleich, Arten	18
Vorsorgeausgleich, Grundzüge	18
Vorsorgeausgleich, Voraussetzungen	18
Vorsorgeunterhalt	48
Wiederverheiratung	57
Witwenrente für geschiedene Frauen	43, 58
Zins auf Austrittsleistung, die bei Heirat vorhanden ist	23
Zusatzrente	54
Zweite Säule (vgl. Pensionskasse)	12

Weitere Informationen und Literatur

Gesetzestexte können unter folgender Adresse bezogen werden: Bundesamt für Bauten und Logistik, EDMZ, 3003 Bern, oder über das Internet unter www.bundespublikationen.admin.ch.

Merkblätter der AHV/IV zu den folgenden Themen sind bei den AHV-Ausgleichskassen erhältlich (vgl. www.ahv.ch, «Merkblätter»):

- Splitting bei Scheidung
- Rentenvorausberechnung
- Betreuungsgutschriften
- Beiträge der Nichterwerbstätigen an AHV, IV und EO
- Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Die Adressen der Ausgleichskassen stehen auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs.

Eine **Berechnung des Vorsorgeausgleichs** kann online gemacht werden unter www.vorsorgeausgleich.ch. Diese Website enthält weitere nützliche Informationen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung.

Einzelheiten zu **Barauszahlung** bei Ausreise in ein EU- oder EFTA-Land und zur Finanzierung des Wohneigentums mit Mitteln der beruflichen Vorsorge in EU- oder EFTA-Ländern vgl. Mitteilung des BSV über die berufliche Vorsorge Nr. 96, abrufbar über www.bsv.admin.ch.

Weiterführende Literatur

- Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (Hrsg.), Ehe- und Erbrecht, Ein Leitfaden für Braut- und Eheleute, 3. Auflage 2005, erhältlich beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), 3003 Bern, Bestell-Nr. 407.680, gewünschte Sprache angeben.
- Baumann, Katerina/Lauterburg, Margareta, Evaluation Vorsorgeausgleich, Eine empirische Untersuchung an sieben Scheidungsgerichten, Schriftenreihe zum Familienrecht FamPra.ch, Band 3, Verlag Stämpfli, Bern 2004.
- Baumann, Katerina/Lauterburg, Margareta, Scheidung, Getrenntleben und AHV/IV, Tipps für PraktikerInnen, Fampra.ch 3/2006, S. 611 ff.
- Grütter, Myriam, Vorsorgeausgleich bei Scheidung, Fampra.ch 4/2006, S. 797 ff.
- Trachsel, Daniel, Scheidung – ein Ratgeber aus der Beobachter-Praxis (inkl. Mediation); 13., aktualisierte Auflage, Juli 2004, Beobachter Buchverlag Zürich.